

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

28. August 2024

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) eingeladen. Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

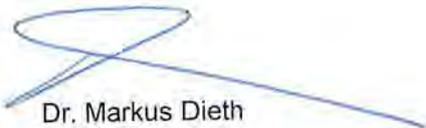
Der Regierungsrat befürwortet die Ergänzung des Arbeitgeberkatalogs zur Entrichtung von Beiträgen auf geringfügige Einkommen im Kultur- und Medienbereich auf Chöre, Grafikunternehmen, Medien und Museen. Dadurch ist die Gleichbehandlung ähnlicher Berufsgruppen sichergestellt. Der Regierungsrat begrüsst ebenfalls, dass die Verzinsung auf Liquidationsgewinnen, die nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden, erst mit der Rechnungsstellung des Beitragssaldos beginnt. Dies soll das Risiko auf die Erhebung von unverhältnismässig hohen Verzugszinsen bei Selbstständigerwerbenden senken.

Der Regierungsrat stimmt der Vernehmlassungsvorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Appenzell, 16. August 2024

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen - geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Bereich des Beitragsbezugs zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie hat keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Armin Hanselmann
stv. Departementssekretär
Tel. +41 71 353 64 89
armin.hanselmann@ar.ch

Herisau, 3. September 2024

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der AHV-Verordnung (Bezug der Beiträge); Stellungnahme von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat das eidgenössische Departement des Innern die Kantone zur Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen) eingeladen.

Appenzell Ausserrhoden ist im Grundsatz mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen einverstanden. Die geringfügigen Anpassungen sind nachvollziehbar und bedürfen daher keiner detaillierteren Stellungnahme von Seiten Appenzell Ausserrhoden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Armin Hanselmann



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern

per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 766/2024 14. August 2024
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können. Er hat dazu die nachfolgenden Bemerkungen.

Die Erhebung der AHV-Beiträge soll in zwei Bereichen verbessert werden: Zum einen wird der Katalog der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche Beiträge auf Einkommen von jährlich weniger als CHF 2'300.- entrichten müssen, um vier Kategorien ergänzt (Chöre, elektronische Medien und Printmedien, Grafikateliers und Museen). Zum anderen wird für Liquidationsgewinne, die nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden, ein neuer Verzugszinsenlauf eingeführt: Die Verzugszinsen werden nur dann fällig, wenn die versicherte Person die tatsächlich geschuldeten Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung an die zuständige Ausgleichskasse zahlt.

Der Regierungsrat begrüsst diese Änderungen. Die Erhebung von Beiträgen auf geringfügigen Löhnen wird für die betroffenen Personen grundsätzlich zu höheren Leistungsansprüchen in der AHV oder IV führen. Damit sinkt im Gegenzug das Risiko, dass diese Personen im Rentenalter oder bei Invalidität auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein werden. Gleichzeitig sind die finanziellen Auswirkungen auf die Arbeitgebenden gering.

Die Anpassung des Zinsenlaufs wird dazu führen, dass ein Teil der Selbstständigerwerbenden, die ihre Geschäftstätigkeit aufgeben, keine Verzugszinsen zahlen müssen. Dies kann zu gewissen Mindereinnahmen für die AHV/IV/EO führen. Für die betroffenen Personen ist der spätere Beginn des Verzugszinsenlaufs jedoch positiv.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Liestal, 20. August 2024

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Verordnungsänderung unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Neuregelung des Verzugszinses Auswirkungen auf die Fachsysteme der Ausgleichskassen haben wird und bitten deshalb um Frist von zwölf Monaten für die Inkraftsetzung der Änderungen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

Per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Basel, 27. August 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2024

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 15. Mai 2024, zur geplanten Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Stellung zu nehmen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die in zwei Bereichen vorgeschlagene Optimierung bei der Erhebung der AHV-Beiträge und hat keine fachlichen Änderungswünsche.

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich bei den Ausgleichskassen umsetzen. Die Umsetzung wird jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, da die Fachsysteme angepasst werden müssen. Daher bitten wir um eine Vorlaufzeit von 12 Monaten für das Inkrafttreten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt (mike.oberholzer@ak-bs.ch, Tel. 061 685 22 00), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Fribourg, le 27 août 2024

2024-757

Procédure de consultation : modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (Perception des cotisations AVS – revenu de minime importance et intérêts moratoires)

Madame la Conseillère fédérale,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultation du 15 mai 2024. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du projet et l'invitation à prendre position.

En substance, le Conseil d'Etat du canton de Fribourg se rallie au projet. L'élargissement de la liste des exceptions à la renonciation au paiement des cotisations sur les salaires de minime importance et la réglementation spéciale pour les bénéficiaires de liquidation répondent à des besoins légitimes et les réponses proposées sont pertinentes. Du point de vue purement pratique, toutes les propositions contenues dans le projet d'ordonnance sont réalisables.

Concernant l'extension du catalogue des employeurs soumis au décompte des cotisations sur les salaires de minime importance dans les quatre domaines des chœurs, des médias électroniques et imprimés, des ateliers de graphisme et des musées, nous constatons que la proposition de modification a été élaborée en collaboration avec Swissculture, l'organisation faîtière des créateurs artistiques. La réforme a pour objectif d'améliorer la protection sociale des personnes à bas revenus et/ou qui effectuent régulièrement des missions de courte durée dans ces secteurs, ce qui répond à un besoin évident. Par rapport à la mise en œuvre, cette procédure existe depuis longtemps. Elle est bien rodée entre les employeurs et les organes d'exécution. Ces nouvelles exceptions n'entraîneront pas de charges supplémentaires notables pour les deux parties.

Les bénéfices réalisés par des indépendants lors de la liquidation de leur entreprise font partie des revenus d'une activité indépendante et dès lors sont soumis aux cotisations AVS. En réalité, plusieurs années peuvent s'écouler entre la cessation de l'activité indépendante et la réalisation du bénéfice de liquidation. Cette situation particulière doit être prise en compte dans la réglementation sur les intérêts moratoires. A cet effet, il est prévu d'introduire une solution spécifique pour ces cas. Les intérêts moratoires ne commenceront à courir qu'à partir de la décision de cotisation définitive et seulement si les cotisations AVS dues ne sont pas payées dans les 30 jours à compter de la facturation par la caisse de compensation.

Cette disposition permet aux personnes concernées de décompter les cotisations dues sur le bénéfice résultant de la liquidation de leur activité indépendante, au moment où celui-ci est réalisé. La procédure proposée (1^{ère} annonce à l'autorité fiscale, 2^{ème} annonce à la caisse de compensation) peut être effectuée simplement et simultanément par les cotisants. Ils réduisent ainsi leur charge de travail et s'assurent en même temps qu'aucun intérêt moratoire ne leur soit facturé. Cela ne crée pas d'inégalité de traitement significative par rapport aux autres cotisants, étant donné que, en cas de paiement tardif de la facture de cotisations, les intérêts moratoires sont dus et calculés de la même manière pour tous.

Les modifications proposées peuvent être mises en œuvre par les caisses de compensation. Cela nécessite toutefois un peu de temps, car les systèmes informatiques devront être adaptés. Nous demandons un délai de 12 mois pour la mise en œuvre.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et pour l'Etablissement cantonal des assurances sociales ;
à la Direction de la formation et des affaires culturelles ;
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 4 septembre 2024

Le Conseil d'Etat

3502-2024

Département fédéral de l'intérieur
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Concerne : modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (Perception des cotisations AVS – revenu de minime importance et intérêts moratoires) – ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier et annexes du 15 mai 2024 concernant l'objet cité sous rubrique et vous en remercie.

En réponse, notre Conseil vous informe qu'il approuve les modifications proposées, lesquelles apportent une optimisation dans la perception des cotisations AVS.

Nous saluons tout particulièrement l'extension du catalogue des employeurs qui doivent verser des cotisations sur les salaires inférieurs à 2 300 francs. Cette modification permettra en effet aux personnes exerçant des métiers gravitant autour de la culture et des médias de bénéficier d'une protection sociale similaire à celle dont bénéficient déjà les personnes travaillant dans de nombreux autres secteurs. Nous suggérons toutefois d'étendre également la protection aux autrices et auteurs, dont la réalité démontre qu'ils n'exercent pas tous en tant que personnes de condition indépendante, mais peuvent par exemple être employés par des organisateurs de lecture ou dans le cadre d'autres manifestations littéraires.

La solution proposée concernant la perception des intérêts moratoires dans le cadre de bénéfices de liquidation réalisés après cessation de l'activité emporte également notre adhésion, dès lors qu'elle est de nature à éviter de manière ciblée la perception d'intérêts moratoires injustifiés. Cela étant, il nous paraît essentiel que les organes d'exécution

puissent disposer d'un délai d'un an pour adapter leurs systèmes informatiques à cette nouvelle réglementation, afin de pouvoir assurer sans ambages sa mise en œuvre.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

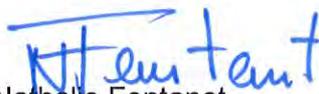
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Glarus, 27. August 2024
Unsere Ref: 2024-226

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren in eingangs erwähnter Angelegenheit teilzunehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

1. Allgemeines

Die Erhebung der AHV-Beiträge soll mit diesen Änderungen in zwei Bereichen verbessert werden: Die Ausnahmeregelungen für den Verzicht auf die Abrechnung von geringfügigen Löhnen werden ausgedehnt und die Verzugszinspflicht auf Einkommen aus Liquidationsgewinnen neu geregelt. Wir gehen im Folgenden auf die zwei im erläuternden Bericht vorgestellten Änderungen ein.

2. Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen – Ergänzung des Arbeitgeberkatalogs

Grundsätzlich sind auf geringfügigen Löhnen – pro Jahr und Arbeitgeber bei weniger als 2'300 Fr. keine AHV-Beiträge abzurechnen. Heute bestehen dazu zwei Ausnahmen, bei denen diese Regelung nicht zum Tragen kommt. Damit sind in diesen Fällen ab dem ersten Franken AHV-Beiträge zu leisten: bei Personen, die in Privathaushalten (Art. 34d Abs. 2 Bst. a AHVV) und bei Personen, die im Bereich Kultur- und Medien (Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV) beschäftigt sind.

Diese Ausnahmeregelung – und damit das Statuieren einer Beitragspflicht – soll nun im Bereich Kultur- und Medien weiter ausgeweitet werden. Die Änderung wurde mit Swiss-culture, dem Dachverband der Kulturschaffenden erarbeitet. Basierend auf dem Bericht «Die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz» und dem

Postulat Maret (21.3281) schlägt der Bundesrat vor, den Arbeitgeberkatalog und damit die Ausnahmeregelung punktuell zu ergänzen. Dazu soll die Aufzählung in Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV um vier Kategorien erweitert werden:

- Chöre
- Elektronische Medien und Printmedien
- Grafikateliers
- Museen

Mit dieser Regelung wird die soziale Absicherung von Personen mit tiefen Einkommen und/oder wiederkehrenden kurzen Arbeitseinsätzen in diesen Branchen verbessert. Das Verfahren ist im Grundsatz seit langem bekannt und zwischen den Arbeitgebenden und den Durchführungsstellen gut eingespielt. Die Erweiterung der Ausnahmen führt auf beiden Seiten nicht zu einem merklichen Mehraufwand.

3. Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen

Gewinne aus Unternehmensliquidationen von Selbstständigerwerbenden zählen zu den Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Sie sind AHV-beitragspflichtig. Zwischen der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit und der Realisierung des Liquidationsgewinns können in der Praxis mehrere Jahre liegen. Dieser speziellen Situation soll mit einer explizit auf diese Konstellation zugeschnittenen Sonderregelung der Verzugszinsen Rechnung getragen werden. Deshalb wird für diese Fälle ein eigener Verzugszinsenlauf eingeführt. Der Verzugszinsenlauf beginnt in diesen Sonderfällen erst mit der definitiven Beitragsverfügung und auch nur dann, wenn die darauf zu entrichtenden AHV-Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bezahlt werden.

Damit diese Sonderregelung im Einzelfall greift, muss die versicherte Person die zuständige Ausgleichskasse bis 31. Dezember des auf die Erzielung des Liquidationsgewinnes folgenden Jahres über den Gewinn informieren. Gestützt auf diese Meldung stellt die Ausgleichskasse Akontobeiträge in Rechnung. Die tatsächlich geschuldeten Beiträge werden von der Ausgleichskasse nach Eingang der definitiven Veranlagung durch die Steuerbehörde festgesetzt. Beahlt die versicherte Person die tatsächlich geschuldeten Beiträge innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung, werden keine Verzugszinsen fällig.

Diese Regelung erlaubt es den versicherten Personen, den Gewinn aus der Liquidation ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit dann mit der Ausgleichskasse abzurechnen, wenn sie anfallen. Der vorgeschlagene Ablauf (1. Meldung an die Steuerbehörde, 2. Meldung an die Ausgleichskasse) lässt sich von den Beitragspflichtigen einfach und zeitgleich durchführen. Damit reduziert sich ihr Aufwand und sie stellen gleichzeitig sicher, dass kein Verzugszins in Rechnung gestellt wird.

Diese Änderung führt nicht zu einer massgeblichen Ungleichbehandlung mit den übrigen Beitragspflichtigen, da der Verzugszins bei verspäteter Zahlung der Beitragsrechnung nach wie vor für alle gleich berechnet wird und nicht ändert.

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich bei den Ausgleichskassen umsetzen. Sie werden allerdings etwas Zeit in Anspruch nehmen, da die Fachsysteme entsprechend umgebaut werden müssen. Wir bitten deshalb um 12 Monate Vorlaufzeit für die Inkraftsetzung.

4. Fazit

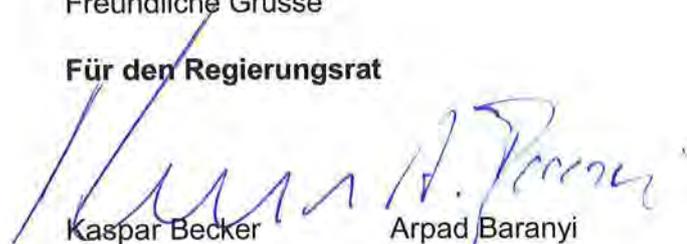
Der Kanton Glarus ist der Meinung, dass alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorschläge umsetzbar sind. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen. Wir weisen darauf hin, dass die Neuregelung des Verzugszinses Auswirkungen auf die Fachsysteme hat und bitten deshalb um 12 Monate Frist für die Inkraftsetzung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Sitzung vom

27. August 2024

Mitgeteilt den

28. August 2024

Protokoll Nr.

693/2024

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Erhebung von AHV-Beiträgen - geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Mai 2024 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Erhebung der AHV-Beiträge soll mit vorliegendem Vorschlag in zwei Bereichen geändert werden: die Ausnahmebestimmungen für den Verzicht auf die Abrechnung von geringfügigen Löhnen sollen im Bereich Kultur und Medien ausgedehnt und die Verzugszinspflicht auf Einkommen aus Liquidationsgewinnen neu geregelt werden.

Wir sind mit beiden Änderungsvorschlägen einverstanden. Wir weisen darauf hin, dass die Neuregelung des Verzugszinses bei Einkommen aus Liquidationsgewinnen

Auswirkungen auf die Fachsysteme der kantonalen Durchführungsstellen haben wird und bitten deshalb um 12 Monate Frist für die Inkraftsetzung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Parolini", written over a circular stamp.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin", written over a circular stamp.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
Mme la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Berne

Envoyé par courriel à:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 13 août 2024

Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (Perception des cotisations AVS – revenu de minime importance et intérêts moratoires) : Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil fédéral de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation.

Il approuve les modifications réglementaires proposées et n'a pas de remarque particulière à formuler à leur égard.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Luzern, 26. Juni 2024

Protokoll-Nr.: 705

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Änderungen unterstützt. Wir möchten nur darauf hinweisen, dass die Neuregelung des Verzugszinses etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, da die Fachsysteme entsprechend umgebaut werden müssen. Wir bitten deshalb um 12 Monate Vorlaufzeit für die Inkraftsetzung die Vorlage.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor

Regierungsrätin

Kopie:

- WAS AK Luzern, Geschäftsfeldleiter Alain Rogger, alain.rogger@was-luzern.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Personne responsable du dossier :
anne.ruedinveuve@ne.ch

Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (perception des cotisations AVS – revenu de minime importance et intérêts moratoires) – consultation

Madame la conseillère fédérale,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention et vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

La perception des cotisations AVS des salaires de minime importance, soit dès le premier franc versé, est étendue aux employeur-euse-s actif-ve-s dans certains secteurs d'activités où les contrats de courte durée sont particulièrement fréquents, à savoir par exemple des ateliers de graphisme, des médias électroniques et des musées. Nous soutenons cette modification qui améliore la protection sociale de ces salarié-e-s et qui, à terme, sera également favorable aux finances publiques. Ces travailleur-euse-s multiplient souvent les contrats de travail de courte durée. Cette modification sera aisément applicable techniquement. Une attention particulière devra être portée par les organes d'exécution à l'information des employeurs et des personnes concernées.

En ce qui concerne le deuxième volet du projet soumis en consultation, modifiant les règles de calcul des intérêts moratoires en cas de liquidation d'entreprise, le Conseil d'État y est favorable. Les bénéfices réalisés par les indépendant-e-s lors de la liquidation de leur entreprise sont considérés comme revenus et soumis à cotisations de l'AVS. Les nouvelles dispositions proposées leur permettront de décompter leurs cotisations de manière simple. À condition qu'ils-elles observent les délais prévus, ces indépendant-e-s ne seront pas pénalisés par des intérêts moratoires. Dans ce domaine également, la communication des caisses de la procédure et des règles à observer auprès des personnes concernées revêtira une grande importance, notamment, lors de leur demande de radiation. Nous relevons également

NE

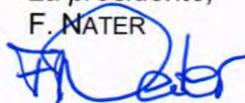
que ce nouveau dispositif nécessitera une adaptation des outils informatiques des organes d'exécution. Un délai de mise en œuvre suffisant devra leur être accordé.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 28 août 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER



La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 20. August 2024

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 15. Mai 2024 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen - geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen) mit der Bitte, bis zum 5. September 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Die Erhebung der AHV-Beiträge soll mit dieser Änderung in zwei Bereichen verbessert werden: Der Katalog der Arbeitgeber, die Beiträge auf geringfügige Einkommen entrichten müssen, wird ergänzt und die Verzugszinspflicht auf Einkommen aus Liquidationsgewinnen neu geregelt.

Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorschläge sind sinnvoll und umsetzbar. Die vorgeschlagenen Änderungen werden deshalb vom Regierungsrat unterstützt. Wir weisen darauf hin, dass die Neuregelung des Verzugszinses Auswirkungen auf die Fachanwendungen der Vollzugsorgane haben wird und deshalb eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten bis zur Inkraftsetzung notwendig sein wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Sarnen, 4. September 2023

Vernehmlassung zur Änderung der AHV-Verordnung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geehrte Elisabeth*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der AHV-Verordnung, welche in Bezug auf die Erhebung von AHV-Beiträgen Neuerungen bei geringfügigen Einkommen und Verzugszinsen vorsieht, eingeladen.

Die Erhebung der AHV-Beiträge soll mit dieser Änderung in zwei Bereichen verbessert werden: Erstens wird der Katalog der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche Beiträge auf Einkommen von jährlich weniger als Fr. 2 300.– entrichten müssen, um vier Kategorien ergänzt (Chöre, elektronische Medien und Printmedien, Grafikateliers und Museen). Zweitens wird für Liquidationsgewinne, die nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden, ein neuer Verzugszinsenlauf eingeführt: Dieser berücksichtigt, dass zwischen der Aufgabe der Selbstständigkeit und der Realisierung des Liquidationsgewinns mehrere Jahre liegen können. Verzugszinsen werden nur dann fällig, wenn die versicherte Person die tatsächlich geschuldeten Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung an die zuständige Ausgleichskasse zahlt.

Der Kanton Obwalden begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und stimmt der Vorlage mit der Anmerkung zu, dass für die Inkraftsetzung eine Frist von mindestens 12 Monaten vorzusehen ist.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

D. Wyler
Daniel Wyler
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.5012)



Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 2. September 2024

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Erhebung von AHV-Beiträgen - geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

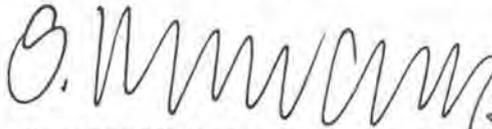
Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die beiden vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Mit der Anpassung der AHV-Beiträge bei geringfügigen Löhnen wird die soziale Absicherung von Personen mit tiefen Einkommen und / oder wiederkehrenden kurzen Arbeitseinsätzen verbessert. Wichtig ist, dass die Umsetzung einen möglichst geringen Mehraufwand für Arbeitgebende und Durchführungsstellen zur Folge hat. Da auf ein bereits funktionierendes Verfahren abgestellt werden kann, sollte dies möglich sein.

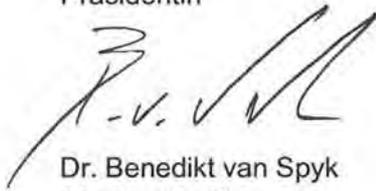
Die Anpassung im Bereich der Verzugszinsen bei Gewinnen aus Unternehmensliquidationen von Selbständigerwerbenden erlaubt es den versicherten Personen, Gewinne mit der Ausgleichskasse abzurechnen, wenn diese anfallen. Auch hier scheint der vorgeschlagene Ablauf sinnvoll und relativ einfach umsetzbar. Aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen auf die Fachsysteme der Durchführungsstellen ist eine entsprechende Frist von zwölf Monaten für die Inkraftsetzung sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

**Kanton Schaffhausen
Departement des Innern**

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41(0)52 632 74 61
E-Mail sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
3003 Bern

per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 19. Juli 2024

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 wurde der Kanton Schaffhausen zu einer Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Dieses Geschäft wurde zuständigkeithalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, verzichten aber in zustimmendem Sinne auf eine solche.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Der Departementssekretär

Christoph Aeschbacher

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für
Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

2. September 2024

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen) Stellung zu nehmen.

1. Allgemeines

Die Erhebung der AHV-Beiträge soll mit dieser Änderung in zwei Bereichen verbessert werden. Die Ausnahmebestimmungen für den Verzicht auf die Abrechnung von geringfügigen Löhnen werden ausgedehnt und die Verzugszinspflicht auf Einkommen aus Liquidationsgewinnen neu geregelt. Wir gehen im Folgenden auf die zwei im erläuternden Bericht vorgestellten Änderungen ein.

2. Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen – Ergänzung des Arbeitgeberkatalogs

Grundsätzlich sind auf geringfügigen Löhnen – pro Jahr und Arbeitgeber weniger als 2300 Franken – keine AHV-Beiträge abzurechnen. Heute bestehen dazu zwei Ausnahmen, bei denen diese Regelung nicht zum Tragen kommt. Damit sind in diesen Fällen ab dem ersten Franken AHV-Beiträge zu leisten: bei Personen, die in Privathaushalten (Art. 34d Abs. 2 Bst. a Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]) und bei Personen, die im Bereich Kultur- und Medien (Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV) beschäftigt sind.

Diese Ausnahmeregelung soll nun im Bereich Kultur- und Medien ausgeweitet werden. Die Änderung wurde mit Swissculture, dem Dachverband der Kulturschaffenden, erarbeitet. Basierend auf dem Bericht "Die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz" und dem Postulat Maret (21.3281) schlägt der Bundesrat vor, den Arbeitgeberkatalog und damit die Ausnahmen punktuell zu ergänzen.

Die Aufzählung in Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV soll um vier Kategorien erweitert werden:

- Chöre;
- Elektronische Medien und Printmedien;
- Grafikateliers;
- Museen.

Mit dieser Regelung wird die soziale Absicherung von Personen mit tiefen Einkommen und/oder wiederkehrenden kurzen Arbeitseinsätzen in diesen Branchen verbessert. Das Verfahren ist im Grundsatz seit langem bekannt und zwischen den Arbeitgebenden und den Ausgleichskassen gut eingespielt. Die Erweiterung der Ausnahmen führen auf beiden Seiten nicht zu einem merklichen Mehraufwand.

3. Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen

Gewinne aus Unternehmensliquidationen von Selbstständigerwerbenden zählen zu den Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Sie sind AHV-beitragspflichtig. Zwischen der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit und der Realisierung des Liquidationsgewinns können in der Praxis mehrere Jahre liegen. Dieser speziellen Situation soll mit einer explizit auf diese Konstellation zugeschnittenen Sonderregelung der Verzugszinsen Rechnung getragen werden. Deshalb wird für diese Fälle ein eigener Verzugszinsenlauf eingeführt. Der Verzugszinsenlauf beginnt in diesen Sonderfällen erst mit der definitiven Beitragsverfügung und auch nur dann, wenn die darauf zu entrichtenden AHV-Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung der Ausgleichskasse bezahlt werden.

Damit diese Sonderregelung im Einzelfall greift, muss die versicherte Person die zuständige Ausgleichskasse bis 31. Dezember des auf die Erzielung des Liquidationsgewinnes folgenden Jahres über den Gewinn informieren. Gestützt auf diese Meldung stellt die Ausgleichskasse Akontobeiträge in Rechnung. Die tatsächlich geschuldeten Beiträge werden von der Ausgleichskasse nach Eingang der definitiven Veranlagung durch die Steuerbehörde festgesetzt. Beahlt die versicherte Person die tatsächlich geschuldeten Beiträge innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung, werden keine Verzugszinsen fällig.

Diese Regelung erlaubt es den versicherten Personen, den Gewinn aus der Liquidation ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit dann mit der Ausgleichskasse abzurechnen, wenn sie anfallen. Der vorgeschlagene Ablauf (1. Meldung an die Steuerbehörde, 2. Meldung an die Ausgleichskasse) lässt sich von den Beitragspflichtigen einfach und zeitgleich durchführen. Damit reduziert sich ihr Aufwand und sie stellen gleichzeitig sicher, dass kein Verzugszins in Rechnung gestellt wird.

Diese Änderung führt nicht zu einer massgeblichen Ungleichbehandlung mit den übrigen Beitragspflichtigen, da der Verzugszins bei verspäteter Zahlung der Beitragsrechnung nach wie vor für alle gleich berechnet wird und nicht ändert.

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich bei den Ausgleichskassen umsetzen. Sie werden allerdings etwas Zeit in Anspruch nehmen, da die Fachsysteme entsprechend umgebaut werden müssen. Wir bitten deshalb um 12 Monate Vorlaufzeit für die Inkraftsetzung.

Schlussfolgerung

Wir sind der Meinung, dass alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorschläge umsetzbar sind, weshalb wir die vorgeschlagenen Änderungen unterstützen. Wir weisen darauf hin, dass die Neuregelung des Verzugszinseszinses Auswirkungen auf die Fachsysteme haben wird und bitten deshalb um 12 Monate Frist für die Inkraftsetzung.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
3003 Bern
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Schwyz, 27. August 2024

Änderung der AHV-Verordnung (Erhebung von AHV-Beiträgen, geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Entwurf der Änderung (betreffend Erhebung von AHV-Beiträgen, geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen) der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.10) zur Vernehmlassung bis 5. September 2024 unterbreitet. Wir lassen uns wie folgt vernehmen:

1. Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen – Ergänzung des Arbeitgeberkatalogs

Grundsätzlich sind auf geringfügigen Löhnen (pro Jahr und Arbeitgeber weniger als Fr. 2300.--) keine AHV-Beiträge abzurechnen. Heute bestehen dazu zwei Ausnahmen, bei denen diese Regelung nicht zum Tragen kommt: bei Personen, die in Privathaushalten (Art. 34d Abs. 2 Bst. a AHVV) und im Bereich Kultur- und Medien (Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV) beschäftigt sind.

Diese Ausnahmeregelung soll nun im Bereich Kultur- und Medien ausgeweitet werden. Die Änderung wurde mit Swissculture, dem Dachverband der Kulturschaffenden erarbeitet. Basierend auf dem Bericht «Die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz» und dem Postulat Maret (21.3281) schlägt der Bundesrat vor, den Arbeitgeberkatalog und damit die Ausnahmen punktuell zu ergänzen. Die Aufzählung in Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV soll um folgende vier Kategorien erweitert werden:

- Chöre
- elektronische Medien und Printmedien
- Grafikateliers
- Museen

Mit dieser Regelung wird die soziale Absicherung von Personen mit tiefen Einkommen und / oder wiederkehrenden kurzen Arbeitseinsätzen in diesen Branchen verbessert. Das Verfahren ist im Grundsatz seit langem bekannt und zwischen den Arbeitgebenden und den Durchführungsstellen gut eingespielt. Die Erweiterung der Ausnahmen führt auf beiden Seiten nicht zu einem merklichen Mehraufwand.

2. Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen

Gewinne aus Unternehmensliquidationen von Selbstständigerwerbenden zählen zu den Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Sie sind AHV-beitragspflichtig. Zwischen der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit und der Realisierung des Liquidationsgewinns können in der Praxis mehrere Jahre liegen. Dieser speziellen Situation soll mit einer explizit auf diese Konstellation zugeschnittenen Sonderregelung der Verzugszinsen Rechnung getragen werden. Deshalb wird für diese Fälle ein eigener Verzugszinsenlauf eingeführt. Der Verzugszinsenlauf beginnt in diesen Sonderfällen erst mit der definitiven Beitragsverfügung und auch nur dann, wenn die darauf zu entrichtenden AHV-Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bezahlt werden.

Damit diese Sonderregelung im Einzelfall greift, muss die versicherte Person die zuständige Ausgleichskasse bis 31. Dezember des auf die Erzielung des Liquidationsgewinnes folgenden Jahres über den Gewinn informieren. Gestützt auf diese Meldung stellt die Ausgleichskasse Akontobeiträge in Rechnung. Die tatsächlich geschuldeten Beiträge werden von der Ausgleichskasse nach Eingang der definitiven Veranlagung durch die Steuerbehörde festgesetzt. Beahlt die versicherte Person die tatsächlich geschuldeten Beiträge innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung, werden keine Verzugszinsen fällig.

Diese Regelung erlaubt es den versicherten Personen, den Gewinn aus der Liquidation ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit dann mit der Ausgleichskasse abzurechnen, wenn sie anfallen. Der vorgeschlagene Ablauf (1. Meldung an die Steuerbehörde, 2. Meldung an die Ausgleichskasse) lässt sich von den Beitragspflichtigen einfach und zeitgleich durchführen. Damit reduziert sich ihr Aufwand und sie stellen gleichzeitig sicher, dass kein Verzugszins in Rechnung gestellt wird.

Diese Änderung führt nicht zu einer massgeblichen Ungleichbehandlung mit den übrigen Beitragspflichtigen, da der Verzugszins bei verspäteter Zahlung der Beitragsrechnung nach wie vor für alle gleich berechnet wird und nicht ändert.

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich bei den Ausgleichskassen umsetzen. Sie werden allerdings etwas Zeit in Anspruch nehmen, da die Fachsysteme entsprechend umgebaut werden müssen. Wir bitten deshalb für die Durchführungsstellen um zwölf Monate Vorlaufzeit für die Inkraftsetzung.

3. Schlussfolgerung

Die Durchführungsorgane der AHV sind der Auffassung, dass alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorschläge umsetzbar sind. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen. Hingegen weisen wir darauf hin, dass die Neuregelung des Verzugszinses Auswirkungen auf die Fachsysteme der Durchführungsstellen haben und ersuchen deshalb um zwölf Monate Frist für die Inkraftsetzung.

Unsere Kontaktperson ist der Geschäftsleiter der Ausgleichskasse Schwyz:
andreas.dummermuth@aksz.ch.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 27. August 2024
Nr. 574

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) zu äussern.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Da die Neuregelung des Verzugszinses Auswirkungen auf die Fachsysteme der Durchführungsstellen haben wird, ist im Zeitplan eine Vorlaufzeit von mindestens zwölf Monaten vor Inkraftsetzung der Verordnung einzurechnen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
4176

fr

0

Bellinzona
28 agosto 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno (DFI)
Signora Consigliera federale
Elisabeth Baume-Schneider

trasmissione (in formato PDF e Word):
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Procedura di consultazione

***Modifica dell'ordinanza sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti
(Riscossione dei contributi AVS – Salario di poco conto e interessi di mora)***

Signora Consigliera federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di pronunciarci e qui di seguito vi comunichiamo le nostre osservazioni.

1. In generale

La riscossione dei contributi AVS deve essere migliorata in due settori: l'elenco delle eccezioni alla rinuncia al pagamento dei contributi sui salari minimi sarà ampliato e sarà istituita una regolamentazione speciale per gli utili di liquidazione. Di seguito entriamo nel merito delle modifiche presentate nel rapporto esplicativo.

2. Calcolo dei contributi sui salari minimi - ampliamento del catalogo dei datori di lavoro

In linea di principio, non viene riscosso alcun contributo AVS sulle retribuzioni di minore entità, ossia inferiori a 2300 franchi per anno civile e per datore di lavoro. Vi sono due eccezioni a questa regola. La prima riguarda le persone che lavorano nelle economie domestiche (art. 34d, cpv. 2 lett. a, OAVS), la seconda le persone occupate nel settore della cultura e dei mezzi di comunicazione (art. 34d, cpv. 2, lett. b, OAVS). In entrambi i casi, i contributi AVS devono essere versati a partire dal primo franco.

La proposta estende le eccezioni al settore della cultura e dei mezzi di comunicazione. La modifica è stata elaborata in collaborazione con Swissculture, l'organizzazione

mantello dei creatori artistici. Basandosi sulla relazione «la sicurezza sociale degli operatori culturali in Svizzera» e sul postulato Maret (21.3281), il Consiglio federale propone di ampliare l'elenco dei datori di lavoro e delle eccezioni. L'enumerazione dell'art. 34d, cpv. 2, lett. b, OAVS sarà così completata con l'aggiunta delle quattro categorie seguenti:

- Cori;
- Mezzi di comunicazione digitali o a stampa;
- Studi grafici;
- Musei.

Questa modifica intende migliorare la protezione sociale delle persone a basso reddito e/o che svolgono regolarmente missioni di breve durata in questi settori. Considerato che questa procedura esiste da tempo ed è ben roduta, l'introduzione di queste nuove eccezioni non comporterà oneri supplementari di rilievo per le parti coinvolte.

3. Interessi di mora sugli utili di liquidazione

Gli utili realizzati da lavoratori indipendenti al momento della liquidazione della loro impresa sono considerati redditi provenienti da un'attività lucrativa indipendente e, come tali, sono soggetti ai contributi dell'AVS. Tra la cessazione dell'attività indipendente e la realizzazione dell'utile di liquidazione possono però trascorrere diversi anni. Questa situazione particolare deve essere presa in considerazione nella regolamentazione degli interessi di mora. A tal fine è prevista l'introduzione di una soluzione specifica per questi casi. Gli interessi di mora decorreranno solo a partire dalla decisione definitiva sui contributi e solo se questi non saranno stati pagati entro 30 giorni dall'emissione della fattura della Cassa di compensazione.

Per beneficiare di questa nuova norma, la persona assicurata dovrà informare la Cassa di compensazione competente dell'utile di liquidazione entro il 31 dicembre dell'anno successivo al conseguimento di detto utile. La Cassa di compensazione fatturerà gli acconti dei contributi sulla base di tale annuncio. Una volta ricevuta la tassazione definitiva stabilita dall'autorità fiscale, essa fatturerà i contributi effettivamente dovuti. Se l'assicurato verserà i contributi definitivi entro 30 giorni dalla fatturazione, non sarà dovuto alcun interesse di mora.

Questa disposizione consente alle persone interessate di conteggiare i contributi dovuti sull'utile risultante dalla liquidazione della loro attività indipendente, al momento in cui quest'ultima sarà stata realizzata. La procedura proposta (primo annuncio all'autorità fiscale, secondo annuncio alla Cassa di compensazione) potrà essere effettuata semplicemente e simultaneamente dal contribuente. In tal modo, essi riducono il loro onere amministrativo, garantendo al tempo stesso che non venga loro richiesto alcun interesse di mora.

Questa modifica non crea una disparità di trattamento significativa rispetto agli altri contribuenti, in quanto, in caso di pagamento tardivo della fattura dei contributi, gli interessi di mora sono dovuti e calcolati nello stesso modo per tutti.

Le modifiche proposte possono essere attuate dalle Casse di compensazione. Tuttavia, ciò richiederà del tempo, poiché i sistemi informatici in uso dovranno essere adattati. Per

RG n. 4176 28 agosto 2024

questa ragione chiediamo un termine di 12 mesi per l'attuazione e l'implementazione di dette modifiche.

Conclusione

Dal punto di vista dell'attuazione, tutte le proposte contenute nel progetto di ordinanza sono realizzabili. Appoggiamo pertanto gli emendamenti proposti. Richiamiamo la vostra attenzione sul fatto che la nuova ordinanza sugli interessi di mora implica la modifica dei nostri sistemi informatici e per questo chiediamo un termine di 12 mesi per la loro modifica.

Per eventuali domande, l'Istituto delle assicurazioni sociali rimane a disposizione tramite l'Ufficio contributi (091 821 92 48; ias@ias.ti.ch).

Ringraziando per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni, vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfc-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (sergio.montorfani@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	28. Aug. 2024			+
No				



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu zwei Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; 831.101) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat stimmt den Änderungen zu. Er hat keine Bemerkungen dazu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 27. August 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Par courrier et courriel (en versions word et pdf) : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Réf. : 24_COU_4248

Lausanne, le 28 août 2024

Consultation fédérale : modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (Perception des cotisations AVS – revenu de minime importance et intérêts moratoires)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de lui offrir la possibilité de prendre part à la procédure de consultation relative à la modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (perception des cotisations AVS – revenu de minime importance et intérêts moratoires).

Le Conseil d'Etat vaudois salue les propositions formulées par le Conseil fédéral dans son rapport explicatif. Il estime judicieux d'intégrer dans la liste des employeurs soumis à cotisation pour les emplois avec des salaires de minimum importance les 4 catégories listées : chœurs, musées, médias électroniques et imprimés, ateliers de graphisme. Cela permettra aux collaboratrices et aux collaborateurs concernés d'améliorer leur prévoyance au titre du premier pilier.

Le Conseil d'Etat soutient aussi les mesures proposées s'agissant de l'adaptation du calcul des intérêts moratoires dans les cas de bénéficiaires de liquidation réalisés après cessation de l'activité. Celles-ci seront de nature à éviter des situations particulièrement difficiles pour les personnes concernées.

Le Conseil d'Etat suggère au Conseil fédéral d'accorder aux caisses de compensation un délai raisonnable – nous suggérons une année – afin qu'elles aient le temps d'adapter leur processus de travail et leurs applications informatiques. En effet, la révision de l'AVS et l'introduction de la 13^{ème} rente AVS met ces entités administratives sous une forte pression et il serait opportun de ne pas trop la renforcer.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



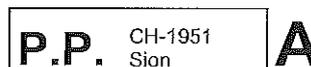
Michel Staffoni

Copies :

- parties consultées (CCVD ; DCIRH ; DGRH)
- DSAS, DGCS
- OAE



2024.03157



Poste CH SA

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Date **21 AOÛT 2024**

Procédure de consultation
Modification du règlement sur l'AVS (perception des cotisations – revenu de minime importance et intérêts moratoires)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation à participer à la procédure de consultation susmentionnée et vous fait part de sa détermination.

La perception des cotisations AVS doit être optimisée dans deux domaines. Premièrement, le catalogue des employeurs qui doivent verser des cotisations sur les salaires de minime importance est complété. Deuxièmement, une nouvelle réglementation concernant les intérêts moratoires en cas de bénéfices de liquidation réalisés après la cessation de l'activité indépendante est mise en place.

Cotisations sur les salaires de minime importance – extension du catalogue des employeurs

L'exception de perception des cotisations AVS dès le premier franc (exclusion du salaire minime de CHF 2'300.-) est étendue au secteur de la culture et des médias. La modification a été élaborée en collaboration avec Swissculture, l'organisation faîtière des créateurs artistiques en se basant sur le rapport « la sécurité sociale des acteurs culturels en Suisse » et sur le postulat Maret (21.3281).

L'énumération de l'article 34d al. 2 let. b RAVS sera ainsi complétée par les quatre catégories suivantes :

- Chœurs
- Médias électroniques et imprimés
- Ateliers de graphisme
- Musées

Cette modification qui améliore la protection sociale des personnes à bas revenus et/ou effectuant des missions de courte durée dans ces secteurs doit être accueillie favorablement. Ces exceptions supplémentaires n'entraînent pas de charges notables pour les organes d'exécution.

Intérêts moratoires sur les bénéfices de liquidation

Les bénéfices réalisés par les indépendants lors de la liquidation de leur entreprise font partie des revenus d'une activité indépendante et sont soumis dès lors aux cotisations AVS. Plusieurs années peuvent s'écouler entre la cessation de l'activité indépendante et la réalisation du bénéfice de liquidation. Cette situation particulière doit être prise en compte dans la réglementation sur les intérêts moratoires.

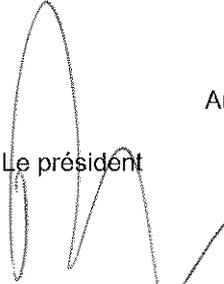
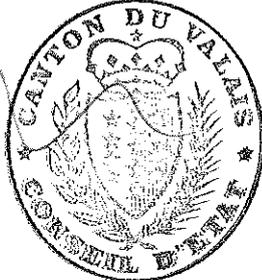
Ainsi, sous réserve d'une information à la caisse de compensation jusqu'au 31 décembre de l'année qui suit la réalisation dudit bénéfice, les intérêts moratoires ne commenceront à courir qu'à partir de la décision de cotisations définitive et seulement si les cotisations dues ne sont pas payées dans un délai de 30 jours.

Cette modification ne crée pas d'inégalité de traitement et permet aux personnes concernées de payer les cotisations dues résultant de la liquidation de leur activité indépendante au moment où le bénéfice est réalisé et sans facturation d'intérêts moratoires sauf en cas de paiement tardif comme pour les autres catégories de cotisants.

En conclusion, nous soutenons les modifications proposées. Cependant, la nouvelle réglementation sur les intérêts moratoires aura des répercussions sur les systèmes informatiques. Ainsi, un délai de 12 mois est demandé pour la mise en œuvre.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

 Le président Franz Ruppen		 La chancelière  Monique Albrecht
---	---	---

Copie à sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Direktionssekretariat GD, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit
(BAG)
Eidg. Departement des Innern
z.Hd. Bundesrätin Elisabeth
Baume-Schneider
3003 Bern

T direkt +41 41 728 35 01
martin.pfister.rr@zg.ch
Zug, 5. August 2024

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen);
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen) Stellung zu nehmen. Gerne halten wir hierzu Folgendes fest:

Mit der vorliegenden Änderung soll die Erhebung der AHV-Beiträge in zweierlei Hinsicht verbessert werden: Einerseits wird der Katalog der Arbeitgeber, die für ihre Angestellten auch bei geringfügigem Lohn AHV-Beiträge abrechnen müssen, ausgedehnt und andererseits wird die Verzugszinspflicht auf Einkommen aus Liquidationsgewinnen neu geregelt. Wir unterstützen grundsätzlich beide Neuerungen.

1. Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen – Ergänzung des Arbeitgeberkatalogs

Grundsätzlich sind auf geringfügigen Löhnen – pro Jahr und Arbeitgeber weniger als CHF 2300 – keine AHV-Beiträge abzurechnen. Heute bestehen dazu zwei Ausnahmen, bei denen diese Regelung nicht zum Tragen kommt, so dass ab dem ersten Franken AHV-Beiträge zu leisten sind: bei Personen, die in Privathaushalten (Art. 34d Abs. 2 Bst. a AHVV) und bei gewissen Personen, die im Bereich Kultur- und Medien (Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV) beschäftigt sind. Die Ausweitung dieser Ausnahmeregelung im Bereich Kultur- und Medien auf Chöre, Elektronische Medien und Printmedien, Grafikateliers und Museen unterstützen wir. Mit dieser Regelung wird die soziale Absicherung von Personen mit tiefen Einkommen und/oder wiederkehrenden kurzen Arbeitseinsätzen in diesen Branchen verbessert. Zudem ist das Verfahren im Grundsatz seit langem bekannt und zwischen den Arbeitgebenden und den Durchführungsstellen gut eingespielt, so dass sich der Mehraufwand auf beiden Seiten in Grenzen hält.

2. Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen

Gewinne aus Unternehmensliquidationen von Selbstständigerwerbenden zählen zu den Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und sind deshalb AHV-beitragspflichtig. Zwischen der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit und der Realisierung des Liquidationsgewinns können in der Praxis mehrere Jahre liegen. Dieser speziellen Situation wird mit der nun explizit auf diese Konstellation zugeschnittenen Sonderregelung der Verzugszinsen Rechnung getragen, indem für diese Fälle ein eigener Verzugszinsenlauf eingeführt wird: Verzugszinsen sind erst mit der definitiven Beitragsverfügung und auch nur dann zu leisten, wenn die darauf zu entrichtenden AHV-Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden.

Diese Regelung erlaubt es den versicherten Personen, Gewinne aus der Liquidation ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit dann mit der Ausgleichskasse abzurechnen, wenn sie anfallen. Der vorgeschlagene Ablauf (1. Meldung an die Steuerbehörde, 2. Meldung an die Ausgleichskasse) lässt sich von den Beitragspflichtigen einfach und zeitgleich durchführen, was ihren Aufwand reduziert. Da der Verzugszins bei verspäteter Zahlung der Beitragsrechnung nach wie vor stets gleich berechnet wird, entsteht auch keine Ungleichbehandlung mit den übrigen Beitragspflichtigen.

3. Schlussfolgerung und Antrag

Die vorgeschlagenen Änderungen können von den kantonalen Durchführungsstellen der AVH umgesetzt werden. Die Umsetzung (insbesondere die Neuregelung des Verzugszinses) wird allerdings etwas Zeit in Anspruch nehmen, da die Fachsysteme entsprechend angepasst werden müssen. Dem ist bei der Inkraftsetzung Rechnung zu tragen und den Durchführungsstellen eine Vorlaufzeit von 12 Monaten zu gewähren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäußerung.

Freundliche Grüsse
Gesundheitsdirektion



Martin Pfister
Regierungsrat

Versand per E-Mail an:

- Eidg. Departement des Innern (sekretariat.abel@bsv.admin.ch; PDF und Word)
- Ausgleichskasse Zug (romana.zimmermann@akzug.ch)



Elektronisch an sekretariat.abe@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	0 5. SEP. 2024			+
No				



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern



28. August 2024 (RRB Nr. 885/2024)

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Im Wesentlichen begrüssen wir die vorgesehenen Anpassungen der AHVV. Die Erweiterung des Kataloges der Berufsfelder in den Branchen Kultur und Medien ist ein geeignetes Mittel zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen und/oder wiederkehrenden kurzen Arbeitseinsätzen in den genannten Branchen. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Arbeitsverhältnisse im Bereich Kultur und Medien ist jedoch zu prüfen, ob der Geltungsbereich von Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV nicht generell um Arbeitgebende im Bereich Kultur und Medien ergänzt werden sollte, wobei die Auflistung der vier neuen Kategorien im Sinne einer beispielhaften Aufzählung bestehen bleiben kann. Mit Verweis auf den erläuternden Bericht, wonach unter den genannten Kategorien auch Verlage erfasst sind, empfehlen wir, diese ebenfalls in die Aufzählung von Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV aufzunehmen. Mit Bezug auf den Inkraftsetzungszeitpunkt ist darauf zu achten, dass den mit der Umsetzung betrauten Durchführungsstellen genügend Zeit für die Anpassung ihrer Fachsysteme eingeräumt wird.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Kanton Zürich
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich



8090 Zürich



98.42.115762.03857624

Recommandé Suisse



BSV

04.09.24

CH - 8090

Zürich

2090118

30002033



5.80

R Suisse



EINSCHREIBEN
Falls refusen oder nicht abgeholt, die
taxpflichtige **B-Post** zurücksenden!

Biologisch abbaubare Fensterfolie
Film de la fenêtre en matière végétale biodégradable
Pellicola della finestra in materia vegetale biodegradabile





Per Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 3. September 2024

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Bundesrat strebt mit der vorliegenden Vorlage eine Verbesserung bei der Erhebung von AHV-Beiträgen an. Einerseits indem der Katalog der Arbeitgeber, die Beiträge auf geringfügigen Einkommen entrichten müssen, erweitert wird und andererseits indem Anpassungen bezüglich Verzugszinsenlauf im Falle von Liquiditätsgewinnen gemacht werden.

Für die Erweiterung des Arbeitgeberkatalogs zur Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen

Die Mitte stimmt der Erweiterung des Arbeitgeberkatalogs für die Beitragsberechnung auf geringfügigen Löhnen zu. Die aktuelle Regelung für Kultur- und Medienschaffende hat sich grundsätzlich bewährt. Im Rahmen des Postulatsberichts zum Postulat von Mitte-Ständerätin Marianne Maret 21.3281 wurde jedoch festgestellt, dass die betroffenen Arbeitnehmenden je nach Arbeitgeber nicht gleich versichert sind, obwohl sie in einem ähnlichen Anstellungsverhältnis sind und dieselbe Tätigkeit ausüben. Aus Sicht der Mitte muss das Ziel sein, dass Lücken bei der Versicherungsdeckung möglichst vermieden werden und diesen Personen der Aufbau einer besseren Altersvorsorge ermöglicht wird.

Berücksichtigung der besonderen Situation bei Liquidationsgewinnen

Die Mitte unterstützt die Einführung einer Sonderregelung für den Fall von Liquidationsgewinnen nach Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Mit der Einführung eines spezifischen Verzugszinsenlaufs, welcher unter gewissen Bedingungen erst mit der Rechnungsstellung des Beitragssaldos beginnen soll, können diesem Sonderfall Rechnung getragen und unverhältnismässige Verzugszinsen verhindert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

stefan.schuetz@spschweiz.ch
www.sp-ps.ch/

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

3. September 2024

SP-Stellungnahme zum bundesrätlichen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP unterstützt beide vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen. Sie regt jedoch eine Ergänzung an: Die Liste der Arbeitgeber·innen, welche auch bei geringfügigen Löhnen ihrer Angestellten Beiträge an die AHV entrichten müssen, soll um Bildungsinstitutionen erweitert werden.

2. Inhalt des Vorschlags und des erläuternden Berichts

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) betrifft zwei Themenbereiche:

Sozialversicherungsbeiträge bei geringen Einkommen

Erstens wird die Liste der in Art. 34d Abs. 2 lit. b AHVV genannten Arbeitgeber·innen erweitert, welche auch für sogenannt geringfügige Einkommen ihrer Angestellten Beiträge an die AHV entrichten *müssen*. Löhne von weniger als CHF 2300 pro Jahr sind heute grundsätzlich von der AHV-Beitrags-Pflicht entbunden. Für Berufe, in denen kurzzeitige Arbeitsverhältnisse üblich sind, führt dies oft dazu, dass die Arbeitnehmenden nicht oder ungenügend sozialversichert sind. Deshalb verpflichtet der obgenannte Artikel gewisse Arbeitgeber zur Zahlung von AHV-Beiträgen auch bei kleinen Löhnen. Neu will der Bundesrat dieser Liste vier Arbeitgeber·innen hinzufügen: Chöre, Grafikunternehmen, Medien und Museen.

Verzugszinsenlauf bei Liquidationsgewinnen für selbständig Erwerbstätige

Zweitens schlägt der Bundesrat eine Änderung der AHVV vor, welche Selbständigerwerbende beser stellt, die ihre Firmen gewinnbringend liquidieren. Heute zahlen diese Akontobeiträge an die AHV-Ausgleichskasse, die sich am voraussichtlichen Jahresgewinn ihrer Firma orientieren. Fallen die Gewinne bei einer Liquidation der Aktiven in Folge einer Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mindestens 25 Prozent höher als erwartet aus, werden gemäss Art. 41^{bis} Abs. 1 AHVV Verzugszinsen fällig. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterung von Abs. 1 durch lit. g der AHVV könnte die Berücksichtigung von Verzugszinsen künftig erst ab der definitiven Beitragsverfügung und der damit zugestellten Rechnungsstellung des Beitragssaldos beginnen. Voraussetzung für diese Sonderregelung ist, dass Selbständigerwerbende allfällige Liquidations-Gewinne der Ausgleichskasse spätestens Ende des der Gewinnerzielung folgenden Jahres melden. Verzugszinsen wären in diesem Fall nicht geschuldet, wenn der Beitragssaldo innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung bereinigt würde.

3. Haltung der SP zur Umsetzungsvorlage

Sozialversicherungsbeiträge bei geringen Einkommen

Die SP unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung von Art. 34d Abs. 2 lit. b AHVV. Es steht für die SP ausser Frage, dass der Staat den besonderen Erwerbsumständen von Kultur- und Medienschaffenden Rechnung tragen und die Bedingungen dafür schaffen muss, dass sie sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind. Dass die vier vorgeschlagenen Arbeitgeber·innen neu alle Angestellten «in jedem Fall», das heisst unabhängig von der Höhe ihres massgebenden Jahreslohnes, sozialrechtlich versichern müssen, begrüsst die SP deshalb sehr. Damit werden mehr Arbeitnehmer·innen, die berufsbedingt häufig wechselnde Arbeitgeber·innen haben, endlich zu angemessenen AHV-Beiträgen kommen.

Es ist wichtig, Kultur- und Medienschaffende nicht grundsätzlich als Selbständigerwerbende wahrzunehmen und für De-facto-Angestellte den für Arbeitnehmende üblichen sozialen Schutz auch dann sicherzustellen, wenn in ihrem Tätigkeitsfeld Mehrfach- und Kurzanstellungen üblich sind.

Die prekäre Situation vieler Kultur- und Medienschaffenden ist aber nicht nur eine Funktion der bisher mangelnden sozialen Absicherung. Gerade im Kulturbereich tragen strukturell zu tiefe Einkommen mindestens ebenso zu dieser Problematik bei. Die SP ermutigt den Bundesrat deshalb darauf hinzuwirken, dass die vom Nationalen Kulturdialog im April 2024 initiierten Honorarempfehlungen bei allen öffentlichen Aufträgen Anwendung finden.

Zudem weist die SP darauf hin, dass Scheinselbständigkeit im Kulturbereich oft von den Auftraggeber·innen eingefordert wird. Gerade im Bildungsbereich sind viele Kulturschaffende von dieser Problematik betroffen. Deshalb fordert die SP, dass Engagements mit geringfügigem Lohn im Bildungssektor ebenfalls grundsätzlich Art. 34d Abs. 2 lit. b AHVV unterstellt werden, indem alle Bildungsinstitutionen auch für Jahreslöhne unter CHF 2300 zur Zahlung von AHV-Beiträgen verpflichtet würden. Dies würde die sozialrechtliche Situation regelmässig im Bildungssektor tätiger Kulturschaffenden substanziell verbessern.

Verzugszinsenlauf bei Liquidationsgewinnen für selbständig Erwerbstätige

Die SP teilt die Auffassung des Bundesrates, dass es für nach der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit anfallende Gewinne aus Liquidationsmasse eine Sonderregelung für den Verzugszinsenlauf der Beiträge an den AHV-Ausgleichsfonds braucht. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass die Erzielung des definitiven Gewinns oft erst mehrere Jahre nach dem Ende der Selbständigkeit erfolgt. Die SP begrüsst daher den bundesrätlichen Vorschlag und unterstützt den Wortlaut der Änderung vorbehaltlos.

Die SP unterstützt beide Vorschläge des Bundesrats und regt an, Art. 34d Abs. 2 lit. b AHVV um weitere Arbeitgeberinnen zu ergänzen: Bildungsinstitutionen. In einer Gesamtschau der finanziellen Situation der Kulturschaffenden drängt es sich zudem auf, nicht nur die soziale Absicherung im Blick zu behalten, sondern den Fokus auch vermehrt auf eine angemessene Entlohnung durch öffentliche Körperschaften zu legen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundesrätin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent



Eidgenössisches Departement des Inneren
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 4. September 2024

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszin- sen)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung
Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP lehnt die Erweiterung der AHV-Beitragspflicht ab dem ersten Fran-
ken ab. Eine Ausdehnung des Sozialstaates in diesem kleinen Bereich ist un-
nötig und verursacht vor allem mehr Bürokratie. Ein günstigerer Verzugs-
zinsenlauf für Gewinne aus Unternehmensliquidationen ist hingegen be-
grüssenswert. Er minimiert die Risiken für Selbstständigerwerbende.**

Beträge von unter 2300 Schweizer Franken unterliegen grundsätzlich nicht der AHV-
Beitragspflicht. Aus Sicht der SVP soll dies auch beibehalten werden. Eine Erweiterung
der Beitragspflicht ab dem ersten Franken für Chöre, Elektronische Medien und Print-
medien sowie Grafikateliers und Museen lehnt sie ab. Für die SVP ist eine Erweiterung
des Sozialstaates nicht hinnehmbar. Die individuelle und unternehmerische Freiheit
ist in diesem Fall klar höher zu gewichten.

Gewinne, die aus der Unternehmensliquidation resultieren, werden vollständig als
Einkommen angerechnet und sind AHV-Beitragspflichtig. Diese Liquidationsgewinne
werden häufig erst ein paar Jahre nach der Auflösung des Unternehmens erzielt, wes-
halb erhebliche Verzugszinsen anfallen können. Neu soll deshalb der Verzugszinsen-
lauf erst mit der definitiven Beitragsverfügung und 30 Tage nach Rechnungsstellung
beginnen. Die SVP stimmt dieser Änderung zu. Somit wird ein unnötiges finanzielles
Risiko für Selbstständigerwerbende beseitigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5



Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Marcel Dettling
Nationalrat

Der Generalsekretär

Henrique Schneider



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 06.08.24

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnungsänderung betreffend die Erhebung von AHV-Beiträgen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Städteverband äussert sich nur zur geplanten Erweiterung des Katalogs der Arbeitgeber, die Beiträge auf geringfügigen Einkommen entrichten müssen, weil sie eine für die Städte wichtige Thematik tangiert.

Der Bundesrat schlägt vor, den Katalog der Arbeitgeber im Kultur- und Medienbereich um vier Kategorien zu ergänzen: Chöre, elektronische Medien und Printmedien, Grafikateliers und Museen. Diese Änderung trägt den Ergebnissen des Berichts «Die Soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz» in Erfüllung des Postulats 21.3281 Maret und dem in der Botschaft Kultur 2025-2028 geäusserten Wunsch nach einer Verbesserung der prekären Beschäftigungssituation im Kulturbereich Rechnung.

Dass prekäre Arbeitsbedingungen und unzureichende soziale Sicherheit vor allem im Kulturbereich verbreitet sind, ist insbesondere während der Pandemie wieder sichtbar geworden. Im Sinn einer nachhaltigen städtischen Kulturpolitik ist dem Städteverband die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden ein grosses Anliegen. Entsprechend unterstützt er den Vorschlag des Bundesrats, den Katalog der Arbeitgeber um diese vier Kategorien zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 05.09.2024

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

Allgemeine Anmerkungen

Die Erwerbstätigkeit vieler Kulturschaffender ist geprägt durch befristete, projektbezogene Verträge, Teilzeitanstellungen und Mehrfachbeschäftigungen. Sie haben häufig sehr tiefe Einkommen und einen geringen sozialen Schutz. 2019 zeigte eine Studie auf, dass fast 60 Prozent der Kulturschaffenden weniger als 3'075 Franken pro Monat verdienen (x13). Zahlen vom letzten Jahr sind noch erschütternder: In den Darstellenden Künsten gaben 86 Prozent der professionellen Freischaffenden an, nicht von ihrem Einkommen aus der künstlerischen Tätigkeit leben zu können. Wenig überraschend haben viele äusserst tiefe Altersrenten, die Rentenlücke in der beruflichen Vorsorge ist gross. Aber auch bei Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit und teilweise auch Mutterschaft sind Kulturschaffende ungenügend abgesichert.

Der SGB setzt sich deshalb zusammen mit seinen Kulturverbänden – und jeweils auch in Absprache mit Suisseculture und Suisseculture Sociale – dafür ein, dass im Rahmen der nationalen Kulturpolitik angemessene Entlohnungen gefördert und die soziale Absicherung Kulturschaffender erweitert wird – insbesondere in der AHV und der Arbeitslosenversicherung.

Erweiterung des Arbeitgeberkatalogs in Art. 34 Abs. 2 AHVV

Der SGB hatte sich 2010 bereits für die Einführung der Ausnahmebestimmung in Art. 34d Abs. 2 AHVV eingesetzt und in den darauffolgenden Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Kulturschaffenden der bezeichnete Arbeitgeberkreis noch zu eng ausfällt. Entsprechend begrüsst der SGB die vorgeschlagene Erweiterung des Katalogs jener Arbeitgeber, die ab dem ersten Franken AHV-Beiträge abrechnen müssen. In Absprache mit Suisseculture Sociale und den Kulturverbänden des SGB begrüsst er den Vorschlag des Bundesrats, dass neu auch Chöre, Grafikateliers, Museen sowie elektronische Medien und Printmedien unter diese Bestimmung

fallen sollen. Diese Ausweitung schützt die Arbeitnehmenden dieser Branchen vor Beitragslücken und in der Konsequenz vor noch tieferen Renten. Nur so kann sichergestellt werden, dass Arbeitnehmende, die im Rahmen ihrer Haupterwerbstätigkeit immer wieder kurze Arbeitseinsätze leisten, für einen Grossteil ihrer Erwerbseinkommen überhaupt nicht sozialversichert werden.

Die vorgeschlagene Ordnungsänderung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Einhaltung von GAV-Löhnen, Gagen- und Honorarempfehlungen noch entscheidender ist. Der SGB fordert deshalb, dass sie im Rahmen der staatlichen Kulturförderung garantiert werden. Es braucht ausserdem auch Lösungen, um Kulturschaffende mit stetig sinkenden Pensen in der Arbeitslosenversicherung besser abzusichern. Heute sind die Betroffenen faktisch ausgeschlossen vom Bezug von ALV-Taggeldern.

Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen

Der SGB ist mit der vorgeschlagenen Anpassung einverstanden, dass die Verzugszinsen auf Liquidationsgewinnen für Personen, die ihre Selbständigkeit aufgeben, unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen erst mit der Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse zu laufen beginnen – also nachdem die definitive Veranlagung des Liquidationsgewinns durch die Steuerbehörde erfolgt ist. Dies ist sinnvoll, weil die Liquidationsgewinne teilweise erst Jahre nach Aufgabe der Selbständigkeit anfallen. Der SGB bekräftigt jedoch die vom Bundesrat vorgeschlagene Präzisierung, dass die Ausnahmebestimmung nur zur Anwendung kommen soll, wenn die versicherte Person die Fristen einhält, um die Liquidationsgewinne zu melden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
stv. Sekretariatsleiterin



Office fédéral des assurances sociales
3003 Berne

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Berne, le 4 septembre 2024 usam-Ss/zh

Réponse à la consultation : Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (Perception des cotisations AVS – revenu de minime importance et intérêts moratoires)

Madame, Monsieur

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Par courrier du 15 mai 2024, Madame la Conseillère fédérale Baume-Schneider nous a invités à prendre position au sujet de la modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS) mentionnée en objet. Nous vous remercions vivement de l'occasion qui nous a été donnée de nous exprimer :

- Concernant l'extension du catalogue des employeurs tenus de verser des cotisations à l'AVS, à l'AI, aux APG et à l'AC dès le premier franc de salaire de leurs employés : l'usam souhaite rendre attentif à la charge administrative disproportionnée par rapport aux bénéfices sociaux de la perception de cotisations AVS sur de très faibles revenus. Toute extension ultérieure du catalogue des employeurs concernés sera examinée de manière critique sous cet angle.
- Concernant la modification du calcul des intérêts moratoires dans les cas de bénéfices de liquidation réalisés après la cessation de l'activité : l'usam salue et soutient cette mesure pertinente dont l'adoption mettra fin à un traitement potentiellement injuste des indépendants lors de la liquidation de leur entreprise.

Au total, l'usam soutient la modification proposée du RAVS tout en mettant en garde contre toute augmentation supplémentaire des charges administratives dans le domaine des assurances sociales.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Simon Schnyder
Ressortleiter

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 15. August 2024

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können. Zu den folgenden Punkten haben wir Kommentare:

Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen – Ergänzung des Arbeitgeberkatalogs

Travail.Suisse begrüsst, dass der Arbeitgeberkatalog ausgeweitet werden soll. Dadurch werden mehr Personen mit temporären und prekären Anstellungsbedingungen den Sozialversicherungen unterstellt. Angestellte von elektronischen Medien und Printmedien, von Grafikateliern, von Museen und von Chören arbeiten oft in mehreren temporären Auftragsverhältnissen, so dass sie das Mindesteinkommen von CHF 2300.- nicht erreichen, um AHV-pflichtig zu werden. Mit der Ergänzung dieser Arbeitgeber in der AHV-Verordnung Art. 34d verbessert sich ihre soziale Absicherung deutlich. Das ist aus Sicht von Travail.Suisse zu begrüßen.

Anpassung Verzugszinsenlauf bei Liquidationsgewinnen

Travail.Suisse begrüsst die vorgeschlagene Lösung zur Anpassung des Verzugszinsenlaufs bei Liquidationsgewinnen. Es ist sinnvoll, den Verzugszinsenlauf so anzupassen, dass unbeabsichtigt hohe Verzugszinsen vermieden werden können. Wichtig ist aus Sicht von Travail.Suisse, dass die Ausgleichskassen die versicherten Personen wie angedacht darüber informieren, dass allenfalls zu erwartende Liquidationsgewinne gemeldet werden müssen und ihnen die Verzugszinsenregelung erläutern.

Für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Adrian Wüthrich in blue ink.

Adrian Wüthrich
Präsident

Handwritten signature of Edith Siegenthaler in blue ink.

Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik

Stellungnahme von Suisseculture

zur Vernehmlassung über die «Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)» vom 15. Mai 2024

I. Erhebung von AHV-Beiträgen

Wie dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zu entnehmen ist, wurde die Spezialregel in Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden der Kulturschaffenden, Suisseculture und Suisseculture Sociale, erarbeitet und per 1. Januar 2010 eingeführt, wobei der von den Kulturverbänden gewünschte Personenkreis zum Teil aus praktischen Gründen eingeschränkt wurde. Suisseculture hatte in den darauffolgenden Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Kulturschaffenden der bezeichnete Arbeitgeberkreis noch zu eng ist.

Vor diesem Hintergrund nimmt Suisseculture dankend zur Kenntnis, dass der Bundesrat nun vorschlägt, den Katalog von Arbeitgebenden, die zwingend «ab dem ersten Franken» AHV-Beiträge abrechnen müssen, um Chöre, Grafikerunternehmen, Medien und Museen zu erweitern. Damit sollen zukünftig auch die zahlreichen Kurz- und Kürzestellungen aus diesen Bereichen erfasst werden. Aus Sicht der Kulturschaffenden begrüßen wir diese Änderung grundsätzlich, denn auch in den zu ergänzenden vier Branchen sind kurze Arbeitsverhältnisse mit häufig wechselnden Arbeitgebenden eine Realität (vgl. Beispiele im erläuternden Bericht).

Wie der erläuternde Bericht festhält, hat sich die geltende Regelung soweit etabliert. Allerdings gibt es nach wie vor Bereiche und/oder Regionen, in denen diese Regelung noch zu wenig bekannt ist, bzw. sich hartnäckig die Vorstellung hält, dass Personen im Kulturbereich grundsätzlich als Selbstständige zu betrachten seien und somit weder die Abrechnung von AHV-Beiträgen noch eine Absicherung gegen Arbeitsunfall Sache des «Auftraggebers» seien.

Es ist uns in diesem Zusammenhang ein Anliegen, auf folgende Aspekte hinzuweisen:

1. Allein die Verordnungsanpassung bzw. allein Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV löst das Grundproblem der grossen Versicherungslücken im Kulturbereich nicht: Einerseits zeigen die diversen während und nach der Pandemie gemachten Untersuchungen, darunter die von Suisseculture Sociale und Ecoplan durchgeführte Einkommensstudie von 2021, dass selbst eine lückenlos «erarbeitete» AHV-Rente den Bedarf im Alter nicht zu decken

vermag. Die Anstrengungen der letzten Jahrzehnte, also kleine Anpassungen im Bereich der AHV sowie der freiwilligen Pensionskassen, haben diese Grundsituation leider nicht merklich verbessert – im Gegenteil, die Einkommen haben sich in den letzten 15 Jahren noch verschlechtert. Anpassungen insbesondere im Bereich der Mehrfachanstellungen wären nicht nur im Hinblick auf die Kultur, sondern auf die allgemein zunehmenden atypischen Arbeitsverhältnisse anzugehen.

2. Andererseits steht für Suisseculture ausser Frage, dass selbst das lückenloseste Versicherungssystem (sofern es über Lohnbeiträge finanziert wird) nicht wirken kann, wenn keine angemessenen Löhne bezahlt werden. Erst das Zusammenspiel mit einer angemessenen Entlohnung vermag zu einem besseren Schutz auch im Alter zu führen. Der diesbezüglich vom Nationalen Kulturdialog empfohlene Weg, die Honorarempfehlungen der Berufsverbände im Grundsatz für die öffentliche Förderung auf allen Staatsebenen verbindlich zu erklären, ist diesbezüglich ein Schritt in die richtige Richtung.

3. Bezüglich der AHV-Beiträge, bzw. des Status der Einkommen von Kulturschaffenden stellt Suisseculture immer wieder fest, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Kulturschaffende entweder nur ungenügend bekannt sind oder schlicht ausser Acht gelassen werden. So ist es ein seit längerer Zeit bekanntes Phänomen, dass Gemeinwesen, welche als budgetäre Massnahme einem Anstellungsstopp unterliegen, Aufträge grundsätzlich nur noch unter der Bedingung vergeben, dass diese als selbstständige Einkommen gelten müssen, ungeachtet der in Verordnung und WML definierten Kriterien zur Abgrenzung von massgebendem und selbstständigem Einkommen. Die Ausgleichskassen sind dabei leider häufig sehr zurückhaltend, auch in konkreten und sehr offensichtlichen Fällen von Scheinselbstständigkeit entsprechende Verfügungen zu erlassen. Hier besteht nach Erachten von Suisseculture einerseits Aufklärungsbedarf, andererseits verbindlichere Vorgaben an die Ausgleichskassen, die geltenden Bestimmungen anzuwenden und durchzusetzen.

II. Geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen

Auch im Kulturbereich sind zahlreiche Personen selbstständig erwerbend. Da sie in der Regel aber nicht in den Genuss von Liquidationsgewinnen kommen, dürften die Wenigstens von der geplanten Anpassung betroffen sein. Aus unserer Sicht spricht aber nichts dagegen das Risiko von unverhältnismässig hohen Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen zu senken.

Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per Mail an:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 14. August 2024

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen) vom 15. Mai 2024 Stellung nehmen zu dürfen.

Der Berufsverband Swiss Design Association vertritt die Interessen professioneller Designer*innen in der Schweiz seit 1966 und ist das Kompetenzzentrum für umfassenden Wissenstransfer der Designbranche in der Schweiz. Für uns geniesst die Verbesserung der sozialen Sicherheit Schweizer Designschaffenden hohe Priorität. Wir befürworten deshalb die vom Bundesrat verabschiedete Gesetzesänderung und die Erweiterung des Kreises der der Beitragspflicht auf Chöre, Medien, Museen und Grafikunternehmen.

Da sich die **Aktivitäten** von Schweizer Designer*innen im kulturellen Kontext **nicht mehr alleine auf Grafik beschränken, fordern wir, den zu engen Begriffs** des «Grafikunternehmens» **auf «Designunternehmen» zu präzisieren und erweitern**, damit auch andere wichtige Designbereiche wie Industrial Design, Szenographie, UX Design oder Service Design abgedeckt sind.

Gestützt auf unsere Ausführungen stimmen wir dem Vorschlag der Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a smaller, more complex signature.

Dominic Sturm, Präsident SDA

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Gardel' in a cursive style.

Sylvain Gardel, Geschäftsführer SDA

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Eidg. Departement des Innern (EDI)
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider

Per E-Mail an :
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 24. Juli 2024

Vernehmlassungsverfahren

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einen Mitbericht zu verfassen und halten folgendes fest:

1. Allgemeines

Die Erhebung der AHV-Beiträge soll mit dieser Änderung in zwei Bereichen verbessert werden: die Ausnahmebestimmungen für den Verzicht auf die Abrechnung von geringfügigen Löhnen werden ausgedehnt und die Verzugszinspflicht auf Einkommen aus Liquidationsgewinnen neu geregelt. Wir gehen im Folgenden auf die zwei im erläuternden Bericht vorgestellten Änderungen ein.

2. Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen – Ergänzung des Arbeitgeberkatalogs

Grundsätzlich sind auf geringfügigen Löhnen – pro Jahr und Arbeitgeber weniger als CHF 2300 – keine AHV-Beiträge abzurechnen. Heute bestehen dazu zwei Ausnahmen, bei denen diese Regelung nicht zum Tragen kommt. Damit sind in diesen Fällen ab dem ersten Franken AHV-Beiträge zu leisten: bei Personen, die in Privathaushalten (Art. 34d Abs. 2 Bst. a AHVV) und bei Personen, die im Bereich Kultur- und Medien (Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV) beschäftigt sind.

Diese Ausnahmeregelung soll nun im Bereich Kultur- und Medien ausgeweitet werden. Die Änderung wurde mit Swissculture, dem Dachverband der Kulturschaffenden erarbeitet. Basierend auf dem Bericht "Die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz" und dem Postulat Maret (21.3281) schlägt der Bundesrat vor, den Arbeitgeberkatalog und damit die

Ausnahmen punktuell zu ergänzen. Die Aufzählung in Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV soll um vier Kategorien erweitert werden:

- Chöre
- Elektronische Medien und Printmedien
- Grafikateliers
- Museen

Mit dieser Regelung wird die soziale Absicherung von Personen mit tiefen Einkommen und/oder wiederkehrenden kurzen Arbeitseinsätzen in diesen Branchen verbessert. Das Verfahren ist im Grundsatz seit langem bekannt und zwischen den Arbeitgebenden und uns Durchführungsstellen gut eingespielt. Die Erweiterung der Ausnahmen führen auf beiden Seiten nicht zu einem merklichen Mehraufwand.

3. Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen

Gewinne aus Unternehmensliquidationen von Selbstständigerwerbenden zählen zu den Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Sie sind AHV-beitragspflichtig. Zwischen der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit und der Realisierung des Liquidationsgewinns können in der Praxis mehrere Jahre liegen. Dieser speziellen Situation soll mit einer explizit auf diese Konstellation zugeschnittenen Sonderregelung der Verzugszinsen Rechnung getragen werden. Deshalb wird für diese Fälle ein eigener Verzugszinsenlauf eingeführt. Der Verzugszinsenlauf beginnt in diesen Sonderfällen erst mit der definitiven Beitragsverfügung und auch nur dann, wenn die darauf zu entrichtenden AHV-Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bezahlt werden.

Damit diese Sonderregelung im Einzelfall greift, muss die versicherte Person die zuständige Ausgleichskasse bis 31. Dezember des auf die Erzielung des Liquidationsgewinnes folgenden Jahres über den Gewinn informieren. Gestützt auf diese Meldung stellt die Ausgleichskasse Akontobeiträge in Rechnung. Die tatsächlich geschuldeten Beiträge werden von der Ausgleichskasse nach Eingang der definitiven Veranlagung durch die Steuerbehörde festgesetzt. Beahlt die versicherte Person die tatsächlich geschuldeten Beiträge innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung, werden keine Verzugszinsen fällig.

Diese Regelung erlaubt es den versicherten Personen, den Gewinn aus der Liquidation ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit dann mit der Ausgleichskasse abzurechnen, wenn sie anfallen. Der vorgeschlagene Ablauf (1. Meldung an die Steuerbehörde, 2. Meldung an die Ausgleichskasse) lässt sich von den Beitragspflichtigen einfach und zeitgleich durchführen. Damit reduziert sich ihr Aufwand und sie stellen gleichzeitig sicher, dass kein Verzugszins in Rechnung gestellt wird.

Diese Änderung führt nicht zu einer massgeblichen Ungleichbehandlung mit den übrigen Beitragspflichtigen, da der Verzugszins bei verspäteter Zahlung der Beitragsrechnung nach wie vor für alle gleich berechnet wird und nicht ändert.

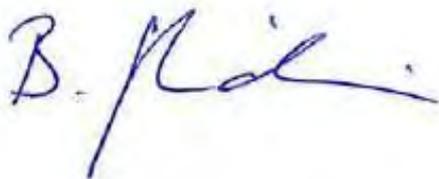
Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich bei den Ausgleichskassen umsetzen. Sie werden allerdings etwas Zeit in Anspruch nehmen, da die Fachsysteme entsprechend umgebaut werden müssen. Wir bitten deshalb um 12 Monate Vorlaufzeit für die Inkraftsetzung.

Schlussfolgerung

Als Durchführungsorgane der AHV sind wir der Meinung, dass alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorschläge umsetzbar sind. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen. Wir weisen darauf hin, dass die Neuregelung des Verzugszinses Auswirkungen auf unsere Fachsysteme haben wird und bitten deshalb um 12 Monate Frist für die Inkraftsetzung.

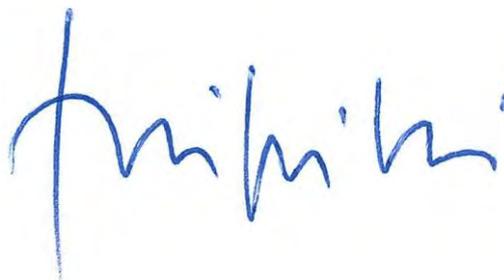
Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anregungen und stehen Ihnen jederzeit für weitere Informationen und Unterstützung zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN



Barbara Ghirardin
Präsidentin

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN



Natalia Weideli Bacci
Präsidentin

Basel, 30. August 2024

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Per Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage.

Mit der Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung soll die Erhebung der AHV-Beiträge in zwei Bereichen verbessert werden: Der Katalog der Arbeitgeber, die Beiträge auf geringfügigen Einkommen entrichten müssen, soll ergänzt werden. Weiter soll für Liquidationsgewinne, die nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden, ein neuer Verzugszinsenlauf eingeführt werden.

Seitens Arbeitgeberverband Region Basel unterstützen wir beide Massnahmen.

Beim Katalog für Arbeitgeber, die Beiträge auf geringfügigen Einkommen entrichten müssen, wurde die Ausnahmebestimmung für Löhne von weniger als 2300 Franken im Kultur- und Medienbereich im Jahr 2001 in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Branchenverband, dem Dachverband der Kulturschaffenden, Suisseculture, erarbeitet. Mit der aktuellen Massnahme sollen die Berufsgruppen Chöre, elektronische Medien und Printmedien, Grafikateliers und Museen aus dem Kultur- und Medienbereich ergänzt werden, da sie den bisherigen Ausnahmen ähnlich sind und es in der heutigen Praxis Inkonsistenzen gibt. Seitens Arbeitgeberverband Region Basel gehen wir davon aus, dass auch diese Erweiterung der Ausnahmebestimmungen mit der zuständigen Branche abgesprachen sind, weshalb wir der Massnahme zustimmen können.

Auch die Einführung eines neuen Verzugszinsenlaufs für Liquidationsgewinne, die nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden, ist für uns nachvollziehbar und unterstützenswert. Damit soll der Verzugszinsenlauf unter bestimmten Voraussetzungen künftig erst mit der Rechnungsstellung des Beitragsaldos beginnen. Die Begründung, dass es sich um eine besondere Situation handelt, weil Liquidationsgewinne bisweilen erst mehrere Jahre nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden, rechtfertigt in der Tat die Änderung des Verzugszinsenlaufs. Wir unterstützen zudem die Feststellung, dass mit dieser Verordnungsanpassung der Grundsatz der heutigen Rechtsprechung nicht in Frage gestellt wird, dass die Bestimmungen zu den Verzugszinsen unabhängig von einem Verschulden zur Anwendung kommen.

Ebenso erachten wir die Feststellung als nachvollziehbar, dass zwar keine Pflicht besteht, der Ausgleichskasse die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zu melden. Die versicherte Person die Ausgleichskasse aber in der Regel von sich aus informieren wird, da sie ansonsten weitere Akontorechnungen erhält. Zu diesem Zeitpunkt kann die Ausgleichskasse die versicherte Person darüber informieren, dass allenfalls zu erwartende Liquidationsgewinne gemeldet werden müssen und dabei auch die neu einzuführende spezifische Verzugszinsregelung erläutern. Damit stellt die Ausgleichskasse sicher, dass sich die versicherte Person im Fall von Liquidationsgewinnen trotz beendeter Versicherungsbeziehung wieder meldet. Somit gibt es seitens der AHV-Ausgleichskassen eine Informationspflicht gegenüber dem/der betroffenen Selbständigerwerbenden, dass eine entsprechende Meldung bei der AHV-Kasse zu erfolgen hat. Dieser Informationspflicht werden die AHV-Kassen organisatorisch gerecht werden können.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Saskia Schenker
Lic.rer.soc./EMBA
Direktorin



Alexander Frei
Dr. iur., Advokat
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik

Zürich, 2. September 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die «Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)» vom 15. Mai 2024

I. Erhebung von AHV-Beiträgen

Wie dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zu entnehmen ist, wurde die Spezialregel in Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden der Kulturschaffenden, Suisseculture und Suisseculture Sociale, erarbeitet und per 1. Januar 2010 eingeführt, wobei der von den Kulturverbänden gewünschte Personenkreis zum Teil aus praktischen Gründen eingeschränkt wurde. Suisseculture hatte in den darauffolgenden Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Kulturschaffenden der bezeichnete Arbeitgeberkreis noch zu eng ist.

Vor diesem Hintergrund nimmt der A*dS (als Mitglied von Suisseculture) dankend zur Kenntnis, dass der Bundesrat nun vorschlägt, den Katalog von Arbeitgebenden, die zwingend «ab dem ersten Franken» AHV-Beiträge abrechnen müssen, um Chöre, Grafikunternehmen, Medien und Museen zu erweitern. Damit sollen zukünftig auch die zahlreichen Kurz- und Kurzzeitanstellungen aus diesen Bereichen erfasst werden. Aus Sicht der Kulturschaffenden begrüssen wir diese Änderung grundsätzlich, denn auch in den zu ergänzenden vier Branchen sind kurze Arbeitsverhältnisse mit häufig wechselnden Arbeitgebenden eine Realität (vgl. Beispiele im erläuternden Bericht).

Wie der erläuternde Bericht festhält, hat sich die geltende Regelung so weit etabliert. Allerdings gibt es nach wie vor Bereiche und/oder Regionen, in denen diese Regelung noch zu wenig bekannt ist, bzw. sich hartnäckig die Vorstellung hält, dass Personen im Kulturbereich grundsätzlich als Selbstständige zu betrachten seien und somit weder die Abrechnung von AHV-Beiträgen noch eine Absicherung gegen Arbeitsunfall Sache des «Auftraggebers» seien.

Es ist uns in diesem Zusammenhang ein Anliegen, auf folgende Aspekte hinzuweisen:

1. Allein die Verordnungsanpassung bzw. allein Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV löst das Grundproblem der grossen Versicherungslücken im Kulturbereich nicht: Einerseits zeigen die diversen während und nach der Pandemie gemachten Untersuchungen, darunter die von Suisseculture Sociale und Ecoplan durchgeführte Einkommensstudie von 2021, dass selbst eine lückenlos «erarbeitete» AHV-Rente den Bedarf im Alter nicht zu decken vermag. Die Anstrengungen der letzten Jahrzehnte, also kleine Anpassungen im Bereich der AHV sowie

der freiwilligen Pensionskassen, haben diese Grundsituation leider nicht merklich verbessert – im Gegenteil, die Einkommen haben sich in den letzten 15 Jahren noch verschlechtert. Anpassungen insbesondere im Bereich der Mehrfachanstellungen wären nicht nur im Hinblick auf die Kultur, sondern auf die allgemein zunehmenden atypischen Arbeitsverhältnisse anzugehen.

2. Andererseits steht für den A*dS ausser Frage, dass selbst das lückenloseste Versicherungssystem (sofern es über Lohnbeiträge finanziert wird) nicht wirken kann, wenn keine angemessenen Löhne bezahlt werden. Erst das Zusammenspiel mit einer angemessenen Entlohnung vermag zu einem besseren Schutz auch im Alter zu führen. Der diesbezüglich vom Nationalen Kulturdialog empfohlene Weg, die Honorarempfehlungen der Berufsverbände im Grundsatz für die öffentliche Förderung auf allen Staatsebenen verbindlich zu erklären, ist diesbezüglich ein Schritt in die richtige Richtung.
3. Bezüglich der AHV-Beiträge, bzw. des Status der Einkommen von Kulturschaffenden stellt der A*dS immer wieder fest, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Kulturschaffende entweder nur ungenügend bekannt sind oder schlicht ausser Acht gelassen werden. So ist es ein seit längerer Zeit bekanntes Phänomen, dass Gemeinwesen, welche als budgetäre Massnahme einem Anstellungsstopp unterliegen, Aufträge grundsätzlich nur noch unter der Bedingung vergeben, dass diese als selbstständige Einkommen gelten müssen, ungeachtet der in Verordnung und WML definierten Kriterien zur Abgrenzung von massgebendem und selbstständigem Einkommen. Die Ausgleichskassen sind dabei leider häufig sehr zurückhaltend, auch in konkreten und sehr offensichtlichen Fällen von Scheinselbstständigkeit entsprechende Verfügungen zu erlassen. Hier besteht nach Erachten des A*dS einerseits Aufklärungsbedarf, andererseits verbindlichere Vorgaben an die Ausgleichskassen, die geltenden Bestimmungen anzuwenden und durchzusetzen.

II. Geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen

Auch im Kulturbereich sind zahlreiche Personen selbstständig erwerbend. Da sie in der Regel aber nicht in den Genuss von Liquidationsgewinnen kommen, dürften die Wenigsten von der geplanten Anpassung betroffen sein. Aus unserer Sicht spricht aber nichts dagegen das Risiko von unverhältnismässig hohen Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen zu senken.

Hinweis

Der A*dS (Autorinnen und Autoren der Schweiz) ist Mitglied von Suisseculture, dem Dachverband der Organisationen der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz und der schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften.

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume Schneider
Département fédéral de l'intérieur
3003 Berne

Par courriel :
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Paudex, 05.09.2024
TRE

Consultation : modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (perception de cotisations AVS – revenus de minimales importance et intérêts moratoires)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Par la présente, nous souhaitons vous communiquer notre position.

Contexte

La perception des cotisations AVS nécessite des améliorations dans deux domaines : la liste des exceptions où les cotisations sur les salaires de minimales importance est due dès le premier franc sera étendue, et une réglementation spéciale sera mise en place pour les bénéficiaires de liquidation.

Cotisations sur les salaires de minimales importance, extension du catalogue des employeurs.

Les revenus inférieurs à 2300 CHF par année et par employeur ne sont pas soumis à la perception de cotisations salariales, à moins que le collaborateur ne le demande. Il existe cependant deux exceptions, où les cotisations sont dues dès le premier franc, elles concernent d'une part les personnes employées par des ménages privés, et d'autre part, celles travaillant dans les domaines de la culture et des médias. Concernant cette dernière exception, le Conseil fédéral propose d'étendre les métiers où les cotisations sont dues sur l'entier des revenus.

L'article 24d, al.2, let b, RAVS sera complété par les quatre catégories suivantes :

- Chœurs
- Médias électroniques et imprimés
- Ateliers de graphisme
- Musées

L'objectif de cette modification est d'améliorer la protection sociale des personnes à bas revenus et/ou qui effectuent des missions courtes.

Nous nous sommes questionnés sur un éventuel effet indésirable de cette mesure : une potentielle augmentation du travail au noir dans ces domaines. Même si les cotisations sur

les revenus de minimes importances ne devraient pas être significatives, il serait intéressant de vérifier qu'elles augmentent bien. A défaut, une mention particulière devrait être mise dans le rapport annuel du SECO sur l'exécution de la loi fédérale concernant des mesures en matière de travail au noir.

- Nous sommes favorables à cette modification.

Intérêts moratoires sur les bénéfices de liquidation

Les bénéfices réalisés lors de la liquidation de l'entreprise sont aussi des revenus issus de l'activité indépendante et dès lors soumis à cotisations. Cependant, ces revenus peuvent être réalisés plusieurs années après la cessation de l'activités lucrative indépendante. Des intérêts moratoires sont dus sur le montant relatif aux cotisations, et ils peuvent être particulièrement élevé, surtout s'il existe une différence importante entre le solde définitif et les acomptes versés.

Le Conseil fédéral propose ainsi de modifier le cours des intérêts moratoires, qui ne débutera qu'à partir de la décision de cotisation définitive, et seulement si elles n'ont pas été versées dans un délai de 30 jours.

Cette disposition permet aux personnes concernées de décompter les cotisations dues sur le bénéfice résultant de la liquidation de leur activité indépendante, au moment où celui-ci est réalisé. La procédure proposée (1ère annonce à l'autorité fiscale, 2ème annonce à la caisse de compensation) peut être effectuée simplement et simultanément par les cotisants. Ils réduisent ainsi leur charge administrative, tout en s'assurant qu'aucun intérêt moratoire ne leur sera réclamé.

Les caisses de compensation demandent un délai de 12 mois pour mettre en œuvre cette nouveauté et nous les soutenons.

- Nous sommes favorables à cette modification, à condition que le délai de mise en œuvre soit d'au moins 12 mois.

En conclusion, nous soutenons les deux modifications proposées par le Conseil fédéral au sujet de la modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants. Nous demandons un délai de 12 mois pour la mise en œuvre de la spécificité sur les intérêts moratoires lors d'une liquidation.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Tatiana Rezso
Chargée de mission politique



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

A l'attention de

Madame Elisabeth Baume-Schneider,
Conseillère fédérale

Département fédéral de l'intérieur DFI
CH – 3003 Berne

Genève, le 4 septembre 2024
RZ/3452 – FER 28-2024

Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (Perception des cotisations AVS – revenu de minime importance et intérêts moratoires)

Madame la Conseillère fédérale,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) a **pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation** et vous prie de bien vouloir recevoir sa prise de position concernant la modification du **règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (Perception des cotisations AVS – revenu de minime importance et intérêts moratoires)**.

Cette proposition vise d'une part à étendre le catalogue qui liste les exceptions à la renonciation du paiement de cotisations AVS sur des salaires de minime importance, et deuxièmement, à introduire un nouveau cours d'intérêts moratoires en cas de bénéfices de liquidation réalisés après la cessation **de l'activité indépendante**.

Décompte de cotisations sur les salaires de minime importance : extension du catalogue des employeurs

Il existe dans le droit AVS actuel deux **exceptions au principe selon lequel aucune cotisation n'est prélevée** sur des salaires de minime importance (en-dessous de CHF 2'300 par an et par employeur), à savoir :

- les personnes travaillant dans des ménages privés (art. 34d, al.2, let.a RAVS), et
- les personnes qui sont employées dans le domaine de la culture et des médias (art. 34d, al.2, let.b RAVS).

Dans cette 2^{ème} **catégorie**, le Conseil Fédéral propose d'étendre la liste des employeurs à **4 catégories supplémentaires : chœurs, médias électroniques et imprimés, ateliers de graphisme, musées**. Cette extension, proposée par le Conseil Fédéral sur la base du postulat Maret (21.3281) et sur le rapport

« *La sécurité sociale des acteurs culturels en Suisse* », fait tout son sens. Elle améliore la protection sociale des salariés de ces branches, salariés qui effectuent majoritairement des missions multiples et de courtes durées. La structure-même et la nature des emplois et missions dans ces branches justifient pleinement cette exception supplémentaire au principe de non-cotisation sur les salaires de minime importance, auquel nous faisons référence ci-dessus.

Intérêts moratoires sur les bénéfices de liquidation

Les bénéfices réalisés par des indépendants lors de la liquidation de leur entreprise sont des revenus **provenant d'une activité lucrative indépendante et sont, à ce titre, soumis aux cotisations AVS.**

Cependant, **il est important de noter que plusieurs années peuvent s'écouler entre la cessation de l'activité et la réalisation du bénéfice de liquidation.** La réalité de cette temporalité particulière nécessite une adaptation de la réglementation des intérêts moratoires pour ces cas-là.

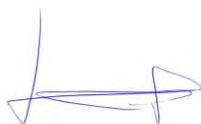
Ainsi, il est proposé que **ceux-ci ne commencent à courir qu'à partir de la décision de cotisation définitive émise par la caisse, qui n'aura lieu qu'une fois réception de la taxation définitive par l'autorité fiscale.**

Comme c'est le cas pour tous les cotisants à l'AVS, et c'est exactement la raison pour laquelle cette mesure ne saurait en aucun cas constituer une inégalité de traitement entre cotisants, ce n'est qu'au terme d'un délai de 30 jours après la décision définitive de la caisse de compensation que des intérêts moratoires seraient dus, selon les règles en vigueur pour tous les cotisants.

En conclusion, les modifications proposées s'inscrivent dans une logique d'adaptation à des cas particuliers et restent complètement en ligne avec la logique du droit des cotisations AVS.

C'est la raison pour laquelle nous les soutenons pleinement, en émettant une réserve importante : celle de laisser aux organes d'exécution le temps de l'implémentation de ces exceptions dans leurs systèmes de gestion.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint



Christelle Schultz
Directrice générale adjointe
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 3. September 2024

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 89 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung «Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen» Stellung nehmen zu können.

Art. 34d Geringfügiger Lohn

Pro Senectute unterstützt die Schliessung von Lücken in der AHV-Beitragserhebung insbesondere bei Arbeitgebern, die überwiegend Stundenlohnarbeitende beschäftigen und kurze Arbeitsverhältnisse anbieten. Dieser Schritt zielt darauf ab, eine umfassendere Versicherungsdeckung für Personen mit geringem Einkommen zu gewährleisten, was schlussendlich auch das Risiko von Altersarmut mindert.

Die aktuell geltende Ausnahmebestimmung für im Kultur- und Medienbereich angestellte Personen sieht vor, dass auf die Löhne von Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden in jedem Fall Beiträge entrichtet werden müssen. Die Aufzählung von Arbeitgebern im Kultur- und Medienbereich soll um die vier Kategorien der Chöre, elektronischen Medien sowie Printmedien, Grafikateliers und Museen erweitert werden. Mit dem angestrebten Einbezug solcher Berufskategorien wird eine Ungleichbehandlung beseitigt. Darüber hinaus ist die Aufnahme dieser Berufskategorien aufgrund der hohen Anzahl an stundenweise Beschäftigten folgerichtig. Es stellt sich indes die Frage, welche Kriterien den Ausschlag für den Einbezug neuer Berufskategorien beziehungsweise Branchen geben. Pro Senectute vertritt die Auffassung, den Katalog breiter – auch über den Bereich der Medien- und Kulturschaffenden respektive über Anstellungen in Privathaushalten hinaus – zu fassen, um systematische Unterversicherungen in der Altersvorsorge infolge der Beitragsbefreiung zu verhindern. In diesem Sinne ist die Beibehaltung der Ausnahme von der Beitragspflicht für geringfügige Einkommen bis CHF 2'300.– pro Arbeitgeber und pro Jahr infrage zu stellen.

Art. 41^{bis} Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen

Die Einführung eines Verzugszinsenlaufs bei Liquidationsgewinnen nach Aufgabe der Selbstständigkeit stellt eine gezielte Massnahme für einen Sonderfall dar. Diese Regelung greift erst nach der endgültigen Beitragsverfügung, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die zuständige Ausgleichskasse entrichtet wurden. Dies zur Reduktion des Risikos unverhältnismässig hoher

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



Verzugszinsen und zur Sicherstellung, dass die versicherte Person ihre Beitragspflichten erfüllen kann. Darüber hinaus fördert die Regelung die freiwillige Meldung von Liquidationsgewinnen an die Ausgleichskassen. Dies hilft den Betroffenen dabei, einer möglichen Verschuldung vorzubeugen, da Liquidationsgewinne oft erst mehrere Jahre nach der Veräusserung eines Unternehmens anfallen, aber beitragspflichtig sind. Diese in Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen erarbeitete Lösung erachtet Pro Senectute als praxistauglich und angemessen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Brugg, 28. August.2024/agw/gsc

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Erhebung von AHV-Beiträgen – geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir stimmen dem Vorschlag über **die Beitragsberechnung auf geringfügigen Löhnen-Ergänzung des Arbeitgeberkatalogs** und **Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen** zu.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und auf ein jahrelanges Anliegen des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV hinzuweisen:

Es geht um den Fragebogen oder das Formular, das jedes Jahr an die Leiter:in landwirtschaftlicher Betriebe geschickt wird, um Familienarbeitskräfte zu melden, insbesondere wenn ein Sohn oder eine Tochter auf dem Betrieb beschäftigt ist.

Wir möchten **sicherstellen, dass dieses Formular ebenfalls systematisch verschickt** wird, um zu gewährleisten, dass der im Betrieb arbeitende Partner gemeldet werden kann, und um mögliche Lücken zu vermeiden, insbesondere wenn die Partner nicht verheiratet sind.

Vielen Dank, dass die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
Fachbereich Familien- und Sozialpolitik



STELLUNGNAHME VON t. THEATERSCHAFFEN SCHWEIZ

ZUR VERNEHMLASSUNG ÜBER DIE «ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG (ERHEBUNG VON AHV- BEITRÄGEN – GERINGFÜGIGES EINKOMMEN UND VERZUGSZINSEN)» VOM 15. MAI 2024

I. Erhebung von AHV-Beiträgen

Wie dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zu entnehmen ist, wurde die Spezialregel in Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden der Kulturschaffenden, Suisseculture und Suisseculture Sociale, erarbeitet und per 1. Januar 2010 eingeführt, wobei der von den Kulturverbänden gewünschte Personenkreis zum Teil aus praktischen Gründen eingeschränkt wurde. Suisseculture Sociale hatte in den darauffolgenden Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Kulturschaffenden der bezeichnete Arbeitgeberkreis noch zu eng ist.

Vor diesem Hintergrund nimmt t. Theaterschaffen Schweiz dankend zur Kenntnis, dass der Bundesrat nun vorschlägt, den Katalog von Arbeitgebenden, die zwingend «ab dem ersten Franken» AHV-Beiträge abrechnen müssen, um Chöre, Grafikunternehmen, Medien und Museen zu erweitern. Damit sollen zukünftig auch die zahlreichen Kurz- und Kurzestanstellungen aus diesen Bereichen erfasst werden. Aus Sicht der Kulturschaffenden begrüssen wir diese Änderung grundsätzlich, denn auch in den zu ergänzenden vier Branchen sind kurze Arbeitsverhältnisse mit häufig wechselnden Arbeitgebenden eine Realität (vgl. Beispiele im erläuternden Bericht). Wie der erläuternde Bericht festhält, hat sich die geltende Regelung soweit etabliert. Allerdings gibt es nach wie vor gibt Bereiche und/oder Regionen, in denen diese Regelung noch zu wenig bekannt ist, bzw. sich hartnäckig die Vorstellung hält, dass Personen im Kulturbereich grundsätzlich als Selbstständige zu betrachten seien und somit weder die Abrechnung von AHV-Beiträgen noch eine Absicherung gegen Arbeitsunfall Sache des «Auftraggebers» seien.

Es ist uns in diesem Zusammenhang ein Anliegen, auf folgende Aspekte hinzuweisen:

1. Allein die Verordnungsanpassung bzw. allein Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV löst das Grundproblem der grossen Versicherungslücken im Kulturbereich nicht: Einerseits zeigen die diversen während und nach der Pandemie gemachten Untersuchungen, darunter die von Suisseculture Sociale und Ecoplan durchgeführte Einkommensstudie von 2021, dass selbst eine lückenlos «erarbeitete» AHV-Rente den Bedarf im Alter nicht zu decken vermag. Die

Anstrengungen der letzten Jahrzehnte, also kleine Anpassungen im Bereich der AHV sowie der freiwilligen Pensionskassen, haben diese Grundsituation leider nicht merklich verbessert – im Gegenteil, die Einkommen haben sich in den letzten 15 Jahren noch verschlechtert. Anpassungen insbesondere im Bereich der Mehrfachanstellungen wären nicht nur im Hinblick auf die Kultur, sondern auf die allgemein zunehmenden atypischen Arbeitsverhältnisse anzugehen.

2. Andererseits steht für t. Theaterschaffen Schweiz ausser Frage, dass selbst das lückenloseste Versicherungssystem (sofern es über Lohnbeiträge finanziert wird) nicht wirken kann, wenn keine angemessenen Löhne bezahlt werden. Erst das Zusammenspiel mit einer angemessenen Entlohnung vermag zu einem besseren Schutz auch im Alter zu führen. Der diesbezüglich vom Nationalen Kulturdialog empfohlene Weg, die Honorarempfehlungen der Berufsverbände im Grundsatz für die öffentliche Förderung auf allen Staatsebenen verbindlich zu erklären, ist diesbezüglich ein Schritt in die richtige Richtung.
3. Bezüglich der AHV-Beiträge, bzw. des Status der Einkommen von Kulturschaffenden stellt t. Theaterschaffen Schweiz immer wieder fest, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Kulturschaffende entweder nur ungenügend bekannt sind oder schlicht ausser Acht gelassen werden. So ist es ein seit längerer Zeit bekanntes Phänomen, dass Gemeinwesen, welche als budgetäre Massnahme einem Anstellungsstopp unterliegen, Aufträge grundsätzlich nur noch unter der Bedingung vergeben, dass diese als selbstständige Einkommen gelten müssen, ungeachtet der in Verordnung und WML definierten Kriterien zur Abgrenzung von massgebendem und selbstständigem Einkommen. Die Ausgleichskassen sind dabei leider häufig sehr zurückhaltend, auch in konkreten und sehr offensichtlichen Fällen von Scheinselbstständigkeit entsprechende Verfügungen zu erlassen. Hier besteht nach Erachten von t. Theaterschaffen Schweiz einerseits Aufklärungsbedarf, andererseits verbindlichere Vorgaben an die Ausgleichskassen, die geltenden Bestimmungen anzuwenden und durchzusetzen.

II. Geringfügiges Einkommen und Verzugszinsen

Auch im Kulturbereich sind zahlreiche Personen selbstständig erwerbend. Da sie in der Regel aber nicht in den Genuss von Liquidationsgewinnen kommen, dürften die wenigstens von der geplanten Anpassung betroffen sein. Aus unserer Sicht spricht aber nichts dagegen das Risiko von unverhältnismässig hohen Verzugszinsen bei Liquidationsgewinnen zu senken.